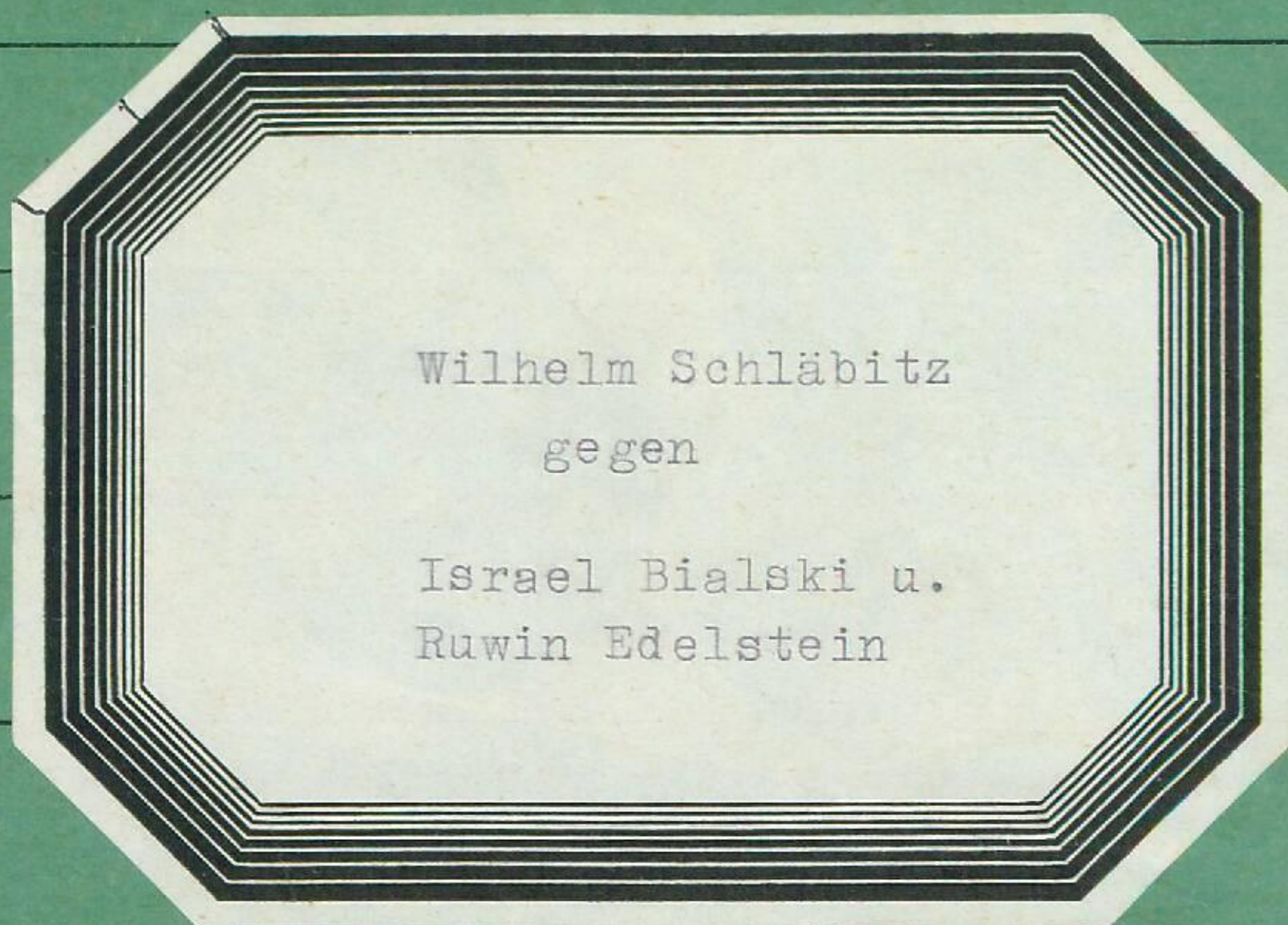


Nr.

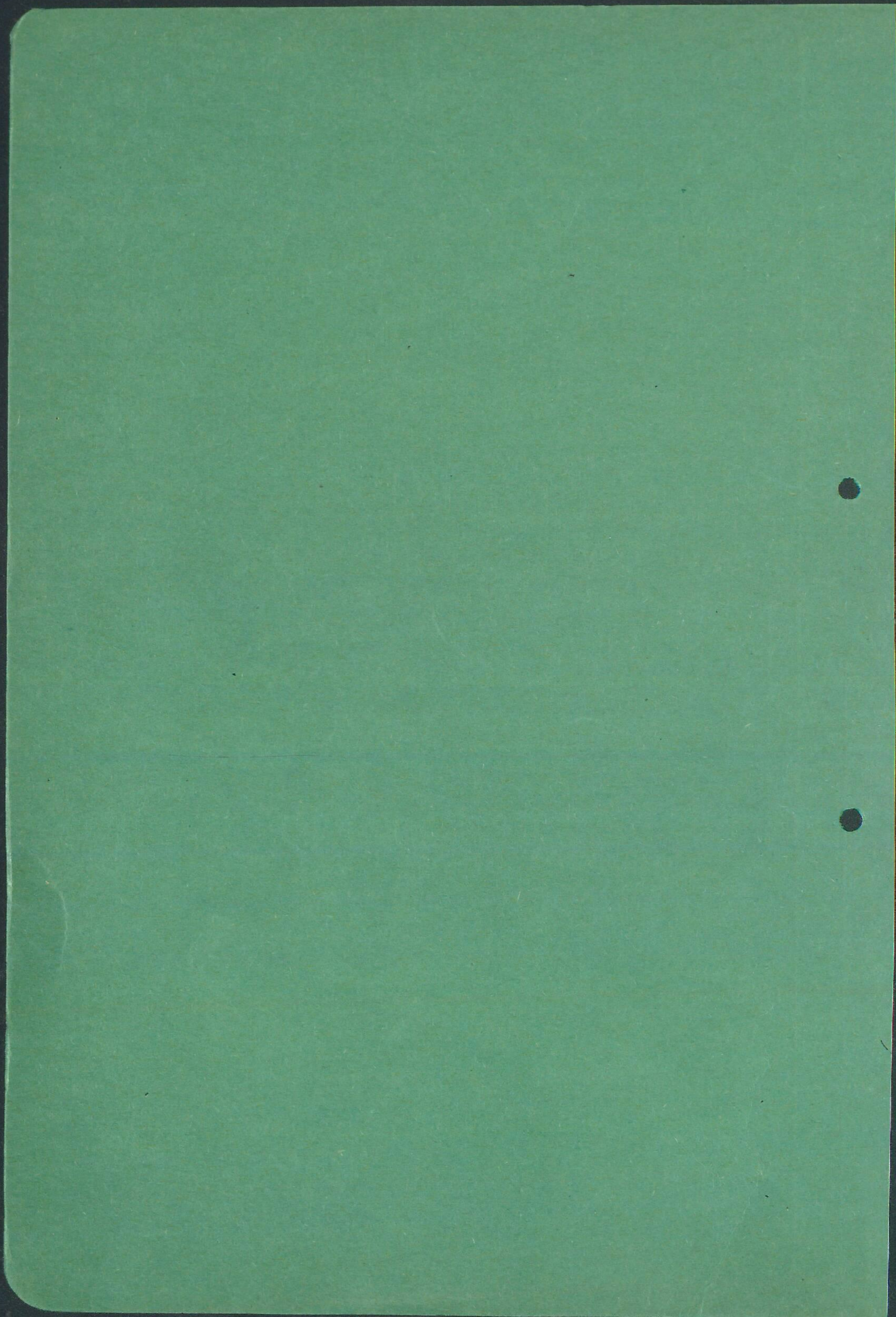
angefangen: 19
beendet: 19



STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 1382

LEITZ
Schnellhefter
Rapid

24
1382



den 5. 9. 1960

Herren
Edelstein und Bialski

M a n n h e i m
K 2, 31/32

Sehr geehrte Herren !

In der Sache Schläbitz freue ich mich, Ihnen mitteilen zu können,
daß der Deutsche Musikerverband in Düsseldorf meine Anwaltskosten
im Betrage von DM 137,25 bezahlt hat.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

AKB ablegen
5. 9. 60.
Lh

Herrn H u b e r

=====

In Sachen Schläbitz gegen Bialski und Edelstein hat der Deutsche Musikerverband für Herrn Schläbitz die diesem auferlegten Anwaltskosten im Betrage von

DM 137,25

=====

an mich durch Postanweisung bezahlt.

(Prof.Dr.Heimerich)

5.9.1960

Text: 10. 10. 1950

In diesem Schreiben wird die Bitte um
Übernahme der Kosten für die
Anfertigung der Kopien von

10. 10. 1950

an mich durch Postzustellung bekannt.

(Prof. Dr. H. H. H.)

10. 10. 1950

den 3. 9. 1960

An den
Deutschen Gewerkschaftsbund
Ortsausschuss Köln

K ö l n / Rhein

Hans-Böckler-Platz 9

Betr.: Ihr Zeichen LAG 26/60 Fr/K

Sehr geehrte Herren!

In Sachen Schläbitz gegen Bialski und Edelstein hat Herr Gewerkschaftssekretär Fröhlich Herrn Schläbitz vertreten. Nachdem Herr Schläbitz in dem Prozeß unterlegen ist, hat das Arbeitsgericht Mannheim die mir zustehenden Kosten auf DM 137.25 festgesetzt. Der Kostenfestsetzungsbeschluss ist am 23.8. dieses Jahres Herrn Gewerkschaftssekretär Fröhlich in Köln zugestellt worden.

Zur Vermeidung einer Zwangsvollstreckung bitte ich Sie, dafür besorgt zu sein, daß Herr Schläbitz den Betrag von DM 137.25 binnen 8 Tagen an mich bezahlt. Am zweckmäßigsten ist die Überweisung auf mein Konto Nr. 20 303 bei der Deutschen Bank, Filiale Mannheim.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

den 31. 8. 1960

An den
Deutschen Gewerkschaftsbund
Ortsausschuss Köln

Köln / Rhein
Hans-Böckler-Platz 9

Betr.: Ihr Schreiben vom 28. 8. 1960
Sehr geehrte Herren!

In Sachen Schlichtung gegen Bafeldt und Edelstein hat Herr Gewerkschaftssekretär Fröhlich Herrn Schlichter vertreten. Nachdem Herr Schlichter in dem Prozess unterlegen ist, hat das Arbeitsgericht Mannheim die mit bestehenden Kosten auf DM 137.25 festgesetzt. Der Kostenentscheidungsbeschluss ist am 23. 8. dieses Jahres Herrn Gewerkschaftssekretär Fröhlich in Köln zugeestellt worden.

Zur Vermeidung einer Zwangsvollstreckung bitte ich Sie, dafür besorgt zu sein, dass Herr Schlichter den Betrag von DM 137.25 binnen 8 Tagen an mich bezahlt. Im zweckmäßigen ist die Überweisung auf mein Konto Nr. 20 303 bei der Deutschen Bank, Filiale Mannheim.

Mit nachschuldigem Betrag!

den 3.9.1960

Herren

Israel Bialski u.
Ruwin Edelstein

M a n n h e i m

K 2, 31/32

Sehr geehrte Herren !

In Sachen Schläbitz hat das Arbeitsgericht Mannheim die mir zustehenden Kosten auf DM 137,25 festgesetzt. Der Kostenfestsetzungsbeschluss ist dem Prozeßbevollmächtigten des Schläbitz, dem Gewerkschaftssekretär Fröhlich in Köln zugestellt worden. Um eine etwa notwendige Zwangsvollstreckung gegen Schläbitz durchführen zu können, benötige ich dessen genaue Adresse und die Adresse seines Arbeitgebers. Ich würde dann eine Forderungspfändung veranlassen. Bitte ziehen Sie Erkundigungen ein und geben Sie mir weitere Nachricht.

Mit freundlicher Begrüssung!

den 2.2.1966

Herrn
Ludwig Böhmer
Königsplatz 1
1000 Berlin

Sehr geehrter Herr!
K. 2. 21/32

Sehr geehrte Herren!

In Sachen Böhmer ist eine Arbeitsgericht Mannheim die mir an-
stehenden Kosten mit DM 137,35 festgesetzt. Der Kostenersatzungs-
bescheid ist dem Prozessvollstreckungsamt des Böhmer, dem Gewerk-
schaftsausschuss Fröhlich in Köln zugestellt worden. Um eine etwa
notwendige Zwangsvollstreckung gegen Böhmer durchzuführen an
König, beantrage ich dessen gesamte Adresse und die Adresse seines
Arbeitgebers. Ich würde dann eine Forderungspfändung veranlassen.
Bitte ziehen Sie Einkündigungen ein und geben Sie mir weitere Nach-
richt.

Mit freundlichen Grüßen!

Geschäftsstelle des

Arbeitsgerichts Mannheim

Mannheim

den 18. August 1960

Aktenzeichen: 7 Sa 50/60

2 Ca 106/60 Mhm

Kostenfestsetzungsbeschuß

In Sachen

des Wilhelm S c h l ä b i t z, Musiker,
Köln-Bickendorf, Erlenweg 14

Klag.X

Ber.-Kläg.

— Prozeß- und Inkassobevollm.: Rechtsanwalt ~~XXXXXX~~.

Rechtsschutzsekr. Karl Hofmann,
Mannheim, O 4, 8-9

gegen

Israel B i a l s k i und

Ruwin E d e l s t e i n, Mannheim, Ber. Bekl.,

K 2, 31/32

— Prozeß- und Inkassobevollm.: Rechtsanwalt Professor Dr. Dr. h. c.

Hermann Heimerich, Mannheim, A 2, 1

wegen

Schadensersatz

werden die von

dem Kläger

— als Gesamtschuldern

an

die Beklagten

nach dem — rechtskräftigen — Urteil — Vergleich — Beschuß — des

Landesarbeitsgerichts Bd.-Wttbg. AK Mhm. — vom 19.7.1960

zu erstattenden, - in der Anlage berechneten - Kosten auf 137. DM 25 Dpf.

(in Worten: Einhundertsiebenunddreißig ²⁵/100 .-.-.-.-.)

festgesetzt.

gez. Steinhauser

Arbeitsgerichtsüberinspektor

Aus diesem Beschuß kann ohne weiteres die Zwangsvollstreckung betrieben werden, wenn die festgesetzten Kosten nicht binnen einer Woche nach der Zustellung dieses Beschlusses bezahlt sind (§ 798 ZPO.)

gez.

Ausgefertigt

und ~~dem~~ den Beklagten, z.Hd. Herrn Prof.Dr.Dr.h.c.H.Heimerich,
zum Zweck der Zwangsvollstreckung erteilt. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist de m Kläger
– zu Händen des Prozeßbevollmächtigten Gew.Sekr.Fröhlich, Köln,
am 23.August 1960 zugestellt worden.

Mannheim, den 1. September 1960.

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts



Heiger

ap.

Arbeitsgerichtspräsident

den 12.8.1960

An das

Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

- Außenkammer -

M a n n h e i m

Betr.: den Rechtsstreit Wilhelm Schläbitz gegen
die Gastwirte Israel Bialski u. Ruwin Edelstein
Ihr Geschäftszeichen 7 Sa 50/60 2 Ca 106/60 Mhm.

In obiger Sache beantrage ich die bei mir erwachsenen Kosten unter
Berücksichtigung des Streitwertes von DM 828.-- wie folgt festzu-
setzen:

Prozeßgebühr	DM 65.--
Verhandlungsgebühr	" 65.--
Telefon- u. Portoauslagen (Richtigkeit ver- sichert)	" 2.--
4 % Umsatzsteuer aus DM 132.--	" <u>5.25</u>
	DM 137.25 =====
	zus.

Rechtsanwalt

12.3.1960

12.3.1960

12.3.1960

12.3.1960

12.3.1960

12.3.1960

12.3.1960

12.3.1960

12.3.1960

12.3.1960

12.3.1960

12.3.1960

Kosten

Lebensversicherung 0.4. 828. -

II Instanz

Prozessgebühren 0.4. 65

Verh. Gebühren " 65

130. -

Anlagen 0.4. 2

132. -

Umsatzsteuer

5.20

4
1.20

137.20

GORDON SMITH



**Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg**
- Außenkammer -

Ausfertigung

Im Namen des Volkes!

URTEIL

Geschäftszeichen:

7 Sa 50/60
2 Ca 106/60 ~~MM~~

In allen Eingaben bitte das
vorstehende Geschäfts-
zeichen angeben

In dem Rechtsstreit

Wilhelm Schläbitz, Musiker
Köln-Bickendorf, Erlenweg 11

Verkündet
am **19. Juli 1960** ~~1960~~

⌘

Kläger
Ber. Kläg.

gez. Peters

Angestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

~~xxxxxx~~
und Berufskläger

Prozeßbevollmächtigter:

**Gew. Sekr. P. Fröhlich, Köln, Hans Böckler-
Platz 9**

gegen die **Gastwirte**

1) **Israel Bialski,**
2) **Ruwin Edelstein,**
Mannheim K.2.31/32

Beklagte

und Berufungsbeklagte

Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanw. Prof. Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich,
Mannheim A. 2. 1

Urteil in Sachen Schläbitz / 1) Bialski

2) Edelstein

7 Sa 50/60

vom 19.7.1960

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann gemäß § 72 Arbeitsgerichtsgesetz Revision eingelegt werden, wenn das Urteil von einer in der Revisionsbegründung bezeichneten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Das gleiche gilt, solange eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, wenn die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts von der Entscheidung eines anderen Landesarbeitsgerichts oder eines obersten Arbeitsgerichts eines Landes abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Die Revision findet ferner statt, wenn der festgesetzte Wert des Streitgegenstands, in Rechtsstreitigkeiten über Zahlungsansprüche der Beschwerdegegenstand DM 6000 übersteigt.

Die Revisionschrift muß innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils, die Revisionsbegründung innerhalb eines Monats nach Einlegung der Revision bei dem Bundesarbeitsgericht in Kassel eingehen.

Die Revisions- und die Revisionsbegründungsschrift müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Rechtsmittelbelehrung für Fälle, in denen die Revision nicht zugelassen wurde.

Mit Urteilsausfertigung verbinden und Verbindungsstelle siegeln bzw. mit Dienststempel versehen.

Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

- Außenkammer -

Ausfertigung

Im Namen des Volkes!

URTEIL

Geschäftszeichen:

7 Sa 50/60
2 Ca 106/60 ~~Mhm~~

In allen Eingaben bitte das
vorstehende Geschäfts-
zeichen angeben

In dem Rechtsstreit

Wilhelm S c h l ä b i t z , Musiker
Köln-Bickendorf, Erlenweg 11

Verkündet
am 19. Juli 1960 ~~19~~

Je

Kläger
Ber.Kläg.

gez. Peters

Angestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

~~Köln-Bickendorf~~
und Berufskläger

Prozeßbevollmächtigter:

Gew. Sekr. P. Fröhlich, Köln, Hans Böckler-
Platz 9

gegen die Gastwirte

- 1) Israel B i a l s k i ,
- 2) Ruwin E d e l s t e i n ,

Mannheim K.2.31/32

Beklagte

und Berufungsbeklagte

Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanw. Prof. Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich,
Mannheim A.2.1

wegen Schadensersatzes

hat das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Außenkammern
in Mannheim

auf die mündliche Verhandlung vom

19. Juli 19 60 durch

Landesarbeitsgerichtsdirektor Dr. Oehmann

als Vorsitzenden

und die Landesarbeitsrichter

Diemer und Hopf

als Beisitzer

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil
des Arbeitsgerichts Mannheim vom 12.5.1960
wird kostenpflichtig zurückgewiesen.



Tatbestand:

Der Kläger ist Mitglied einer Kapelle, die im Monat Dezember 1959 in dem Tanzkabarett "Weindorf" der Beklagten musizierte. Der Kläger ist Gitarrist und spielte auf seiner eigenen Gitarre. In der Silvesternacht entstand in dem Lokal eine Schlägerei, in die die Musiker verwickelt wurden. Dabei wurden u.a. die Gitarre des Klägers und der Flügel der Beklagten beschädigt.

Der Kläger ist der Meinung, daß die Beklagten für seinen Schaden, den er mit 828,- DM beziffert, aufzukommen hätten, und hat mit Klage zum Arbeitsgericht Mannheim beantragt, die Beklagten zur Zahlung von 828,- DM zu verurteilen.

Die Beklagten haben Klagabweisung beantragt und ihre Haftung für den Schaden verneint mit der Begründung, sie hätten die Schlägerei nicht verhindern können, zumal nach einer Auskunft der Staatsanwaltschaft der Kläger die Situation durch einen Schuß aus einer Gaspistole selbst heraufbeschworen habe.

Mit Urteil vom 12. Mai 1960 hat das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen und in den Entscheidungsgründen, auf die verwiesen wird, im wesentlichen folgendes ausgeführt: Zur Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gehöre auch die Sorgepflicht für das eingebrachte Eigentum der Arbeitnehmer. Die Sorgepflicht der Beklagten habe darin bestanden, das Aufkommen von Schlägereien im Lokal und deren Übergreifen auf das Musikpodium möglichst zu verhindern. Dieser Pflicht seien die Beklagten durch Beauftragung von zwei Arbeitnehmern mit der Überwachung des Lokals voll nachgekommen. Eine Pflicht, die mitgebrachten Musikinstrumente zu versichern, habe nicht bestanden. Eine Anspruchsgrundlage für den Schadensersatzanspruch sei nicht erkennbar.

Tatbestand:

Der Kläger ist Mitglied einer Kapelle, die im Monat Dezember 1959 in dem Tanzkabarett "Weinort" der Beklagten münster. Der Kläger ist Gitarrist und spielte auf seiner eigenen Gitarre. In der Silvesternacht entstand in dem Lokal eine Schlägerei, in die die Musiker verwickelt wurden. Dabei wurden u.a. die Gitarre des Klägers und der Fingel der Beklagten beschädigt.

Der Kläger ist der Meinung, daß die Beklagten für seinen Schaden, den er mit 828,- DM bezieht, auskommen hätten, und hat mit Klage zum Arbeitsgericht Mannheim beantragt, die Beklagten zur Zahlung von 828,- DM zu verurteilen.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt und ihre Haftung für den Schaden verneint mit der Begründung, sie hätten die Schlägerei nicht verhindern können, zumal nach einer Ansicht der Staatsanwaltschaft der Kläger die Situation durch einen Schuß aus einer Gaspistole selbst herbeiführen habe.

Mit Urteil vom 12. Mai 1960 hat das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen und in den Entscheidungsgründen, auf die verwiesen wird, im wesentlichen folgendes ausgeführt: Zur Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gehöre auch die Sorgepflicht für das eingebrachte Eigentum der Arbeitnehmer. Die Sorgepflicht der Beklagten habe darin bestanden, das Auftreten von Schlägereien im Lokal und deren Übergrößen auf das Musikpublikum möglichst zu verhindern. Dieser Pflicht seien die Beklagten durch Beauftragung von zwei Arbeitnehmern mit der Überwachung des Lokals voll nachgekommen. Eine Pflicht, die mitgebrachten Musikinstrumente zu versichern, habe nicht bestanden. Eine Anspruchsgrundlage für den Schadenersatzanspruch sei nicht erkennbar.

Gegen dieses dem Kläger am 20.5.1960 zugestellte Urteil ließ er am 31.5.1960 Berufung einlegen und diese nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis 14.7.1960 mit Schriftsatz vom 5.7., welcher am gleichen Tage beim Landesarbeitsgericht einging, begründen. Er läßt vortragen:

Das Arbeitsgericht irre über den Inhalt der Sorgfaltpflicht. Diese habe wirksame Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Lokal und zur Sicherheit der Arbeitsgeräte der Musiker erfordert. Am fraglichen Abend habe sich nur e i n Ordner im Lokal befunden, der zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Lokal nicht genügt habe. Die Beklagten, die selbst im Lokal anwesend gewesen seien, hätten aus dem Verhalten der Gäste ab 23 Uhr merken müssen, daß e i n Ordner nicht genüge, und einen weiteren Ordner herbeiholen oder noch besser die Polizei benachrichtigen müssen. Es sei auch eine Versicherung der Instrumente geboten gewesen, da im "Weindorf" schon früher Schlägereien vorgekommen seien. Die von den Beklagten erwähnte Gaspistole habe dem Schlagzeuger gehört und sei während der Tötlichkeiten in der Garderobe gelegen.

Für den Kläger wird b e a n t r a g t ,

das Urteil des Arbeitsgerichts aufzuheben
und die Beklagten als Gesamtschuldner zur
Bezahlung von 828,- DM zu verurteilen.

Für die Beklagten wird

Zurückweisung der Berufung

b e a n t r a g t und vorgetragen:

Es seien noch niemals zuvor Musikinstrumente beschädigt worden. Die Musiker seien stark angetrunken gewesen und hätten das Übergreifen der Streitigkeiten auf das Podium selbst verschuldet. Auch bei anderer Gelegenheit hätten

gegen diesen dem Kläger am 20.5.1960 zugestellte Urteil
ließ er am 31.5.1960 Beratung einlegen und diese nach
Verlängerung der Beratungsbeurteilung bis 14.7.1960
mit Schriftsatz vom 5.7., welcher am gleichen Tage beim
Landesarbeitsgericht einging, begründen. Er läßt vor-
bringen:
Das Arbeitsgericht ist über den Inhalt der Begriffe-
pflicht. Diese habe wirksame Maßnahmen zur Aufrechter-
haltung der Ordnung im Lokal und zur Beseitigung der
Arbeitsgerichte der Musiker erfordert. Am 13.7.1960 Abend
habe sich nur ein Ordnung im Lokal befunden, der
zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Lokal nicht genügt
habe. Die Beklagten, die selbst im Lokal anwesend gewesen
seien, hätten aus dem Verhalten der Gäste ab 23 Uhr
merken müssen, daß ein Ordnung nicht genüge, und
einen weiteren Ordnung herbeiführen oder noch besser die
Polizei benachrichtigen lassen. Es sei auch eine Ver-
letzung der Instrumente gegeben gewesen, da im "Weinort"
schon früher Schlingenspielen vorgenommen seien. Die von
den Beklagten erwähnte Gaspirole habe dem Schlagzeug
gehört und sei während der Festlichkeiten in der Garage
gelegen.
Für den Kläger wird beantragt,
das Urteil des Arbeitsgerichts aufzuheben und die
Beklagten als Gesamtschuldner zur
Bezahlung von 825,- RM zu verurteilen.
Für die Beklagten wird
beantragt und vorgebracht:
Es seien noch niemals zuvor Musikinstrumente beschädigt
worden. Die Musiker seien stark angegriffen gewesen und
hätten das Überprüfen der Streitigkeiten auf das Podium
selbst verschoben. Auch bei anderer Gelegenheit hätten

sie sich gegen Gäste provozierend benommen. Obwohl wie auch sonst üblich zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Beklagte E d e l s t e i n und ein Ordner gegenwärtig gewesen seien, sei eine Unterbindung des Streites nicht möglich gewesen, zumal durch den Schuß aus der Gaspistole alles voll Qualm gewesen sei. Der Schaden werde auch der Höhe nach bestritten.

sorgspflicht für eingebrachte Sachen trifft und diese Pflicht sich auch auf Gegenstände erstreckt, welche sich in der Entscheidungsgründe: Diese Ausnahme ist aber nur dann berechtigt, wenn die Sachen des Arbeit- Die nach dem im Urteil des Arbeitsgerichts festgesetzten Streitwert statthafte Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden; sie konnte jedoch keinen Erfolg haben.

Das Arbeitsgericht hat zutreffend eine Fürsorgepflichtverletzung der Beklagten verneint. Zwar ist heute allgemein anerkannt, daß sich die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers auch ohne ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung auf die vom Arbeitnehmer berechtigterweise an die Arbeitsstätte mitgebrachten Sachen erstreckt. Das gilt aber grundsätzlich nur für die Sachen, die der Arbeitnehmer während der Arbeit abstellt oder ablegt und auf die er während der Arbeit nicht selbst achten kann (vergl. Hueck-Hipperdey Lehrb. Bd.1 S.372, Nikisch Lehrb. Bd.1 S.414, Monjau in "Betrieb" 1952 S.330, Benecke in "Betriebs-Berater" 1950 S.27, Endemann in AR-Blattei "Haftung des Arbeitgebers II" unter C I 3). Soweit dem Arbeitnehmer eigene Sorgepflichten zuzumuten sind, widerspricht es dem Gedanken des Eigentümmerrisikos, das Einbringen der Sachen in den Betrieb aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses - selbst wenn ihre Verwendung arbeitserforderlich ist - dazu zu benutzen, das primäre Eigentümmerrisiko auf den Arbeitgeber abzuwälzen (vergl. Bulla in "Recht der Arbeit" 1950 S.91).

Da die Gitarre des Klägers zu einer Zeit beschädigt wurde, zu welcher er sie benutzte und selbst auf sie achten konnte, kommt eine Verletzung der Fürsorgepflicht des dargelegten Inhalts nicht in Betracht.

Nun erscheint es allerdings nicht ausgeschlossen, daß den Arbeitgeber ausnahmsweise eine weitergehende Fürsorgepflicht für eingebrachte Sachen trifft und diese Pflicht sich auch auf Gegenstände erstreckt, welche sich in der Obhut des Arbeitnehmers befinden. Diese Ausnahme ist aber nur dann berechtigt, wenn die Sachen des Arbeitnehmers durch die Einbringung in den Betrieb des Arbeitgebers ganz besonders gefährdet sind, ohne daß der Arbeitnehmer zur Abwendung der Gefahr hinreichend in der Lage wäre. Die erweiterte Fürsorgepflicht müßte in diesem Falle praktisch in der Pflicht des Arbeitgebers zur Versicherung der Sachen bestehen. Für die Instrumente von Musikern kann das aber grundsätzlich nicht angenommen werden. Die Musikinstrumente sind nur so lange, insbesondere diebstahls-, gefährdet, als sie abgestellt werden. Wenn sie benutzt werden, besteht keine besondere Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung durch Dritte. Selbst für Lokale, in denen bisweilen geraucht wird, besteht keine Lebenserfahrung dahingehend, daß die Instrumente der Musiker dadurch in Mitleidenschaft gezogen werden. Raufereien spielen sich meistens nur zwischen Gästen oder zwischen Gästen und Ordnungspersonal ab; Musiker (und damit ihre Instrumente) hingegen bleiben von solchen Streitigkeiten regelmäßig unberührt, wenn sie sich selbst nicht hineinmischen und nicht selbst Streit anfangen. Auch für das Lokal der Beklagten kann nichts anderes gelten. Da somit eine besondere Gefährdung der Instrumente nicht angenommen werden kann, bestand auch keine erweiterte Fürsorgepflicht der Beklagten und damit keine Pflicht, die Instrumente gegen Beschädigung durch Dritte zu versichern.

Da die Gitarre des Klügers zu einer Zeit beschädigt wurde, zu welcher er sie benutzte und selbst auf sie achten konnte, kommt eine Verletzung der Fürsorgepflicht des dargelegten Inhalts nicht in Betracht.

Nun erscheint es allerdings nicht ausgeschlossen, daß der Arbeitgeber ausnahmsweise eine weitergehende Fürsorgepflicht für eingetragene Sachen trifft und diese Pflicht sich auch auf Gegenstände erstreckt, welche sich in der Obhut des Arbeitnehmers befinden. Diese Ausnahme ist aber nur dann berechtigt, wenn die Sachen des Arbeitnehmers durch die Führung in den Betrieb des Arbeitgebers ganz besonders gefährdet sind, ohne daß der Arbeitnehmer zur Abwendung der Gefahr hinreichend in der Lage wäre. Die erweiterte Fürsorgepflicht müßte in diesem Falle praktisch in der Pflicht des Arbeitgebers zur Versicherung der Sachen bestehen. Für die Instrumente von Musikern kann das aber grundsätzlich nicht angenommen werden. Die Musikinstrumente sind nur so lange, insbesonders diebstatlich, gefährdet, als sie abgestellt werden. Wenn sie benutzt werden, besteht keine besondere Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung durch Dritte. Selbst für Lokale, in denen Blawellen gerufen wird, besteht keine Lebensgefährdung dahingehend, daß die Instrumente der Musiker dadurch in Mitleidenschaft gezogen werden. Musiker spielen sich meistens nur zwischen Gästen oder zwischen Gästen und Ordnungspersonal ab; Musiker (und damit ihre Instrumente) hingegen bleiben von solchen Streitigkeiten regelmäßig unberührt, wenn sie sich selbst nicht hineinmischen und nicht selbst Streit anfangen. Auch für das Lokal der Beklagten kann nichts anderes gelten. Es somit eine besondere Gefährdung der Instrumente nicht angenommen werden kann, bestand auch keine erweiterte Fürsorgepflicht der Beklagten und damit keine Pflicht, die Instrumente gegen Beschädigung durch Dritte zu versichern.

Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

- Außenkammer -

Geschäftszeichen:

7 Sa 50/60

2 Ca 106/60

In allen Eingaben bitte das
vorstehende Geschäfts-
zeichen angeben

Verkündet

am 19. Juli 1960

gez. Peters

Angestellte

als Urkundensammler
der Geschäftsstelle

Eine Verletzung der Fürsorgepflicht kann schließlich auch nicht darin gesehen werden, daß die Beklagten die Situation, die zur Beschädigung der Gitarre des Klägers führte, nicht meisterten. Die unbestrittene Tatsache, daß bei dieser Gelegenheit auch der Flügel der Beklagten stark beschädigt wurde, spricht eindeutig dafür, daß die Beklagten von den Auswüchsen selbst überrascht wurden und ihrer nicht Herr werden konnten. Daß die ausgelassene Silvesterstimmung in einen derartigen Exzeß ausarten würde, war nicht ohne weiteres vorhersehbar und ein früheres Einschreiten gegen einzelne unruhige Gäste (evtl. durch Zuhilfenahme der Polizei) deshalb nicht notwendig und nicht zumutbar. Hingegen war es zumutbar, daß der Kläger sich der Rauferei entzog, sein wertvolles Instrument in Sicherheit brachte und sich nicht darauf verließ, daß ihm das Eigentümerisiko von den Beklagten abgenommen würde.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Urteil in Sachen Schlöbitz / 1) Bialecki

gez. Dr. Oehmann

gez. Diemer

Für den ortsabwesend in
Urlaub befindlichen

Landesarbeitsrichter Hopf:

gez. Dr. Oehmann

Rechtsmittelbelehrung

Urteil kann gemäß § 72 Arbeitsgerichtsgesetz Revision eingelegt werden, wenn das

Urteil in der Revisionsbegründung bezweifelnde Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts

auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts

von der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts abweicht, die Revision jedoch formell statt-

findet. Der Revisionsgegenstand ist der Streitgegenstand des ersten Instanzurteils, nicht

der Streitgegenstand des zweiten Instanzurteils. Die Revisionsbegründung muß innerhalb eines Monats nach

Verkündung dieses Urteils bei dem Bundesarbeitsgericht in Bonn eingelegt werden.

Die Revisionsbegründung muß innerhalb eines Monats nach Verkündung dieses Urteils bei dem Bundesarbeitsgericht

in Bonn eingelegt werden. Die Revisionsbegründung muß innerhalb eines Monats nach Verkündung dieses Urteils

bei dem Bundesarbeitsgericht in Bonn eingelegt werden. Die Revisionsbegründung muß innerhalb eines Monats

nach Verkündung dieses Urteils bei dem Bundesarbeitsgericht in Bonn eingelegt werden. Die Revisionsbegründung

muß innerhalb eines Monats nach Verkündung dieses Urteils bei dem Bundesarbeitsgericht in Bonn eingelegt

werden. Die Revisionsbegründung muß innerhalb eines Monats nach Verkündung dieses Urteils bei dem Bundesarbeitsgericht

in Bonn eingelegt werden. Die Revisionsbegründung muß innerhalb eines Monats nach Verkündung dieses Urteils

bei dem Bundesarbeitsgericht in Bonn eingelegt werden. Die Revisionsbegründung muß innerhalb eines Monats

nach Verkündung dieses Urteils bei dem Bundesarbeitsgericht in Bonn eingelegt werden. Die Revisionsbegründung

muß innerhalb eines Monats nach Verkündung dieses Urteils bei dem Bundesarbeitsgericht in Bonn eingelegt

werden. Die Revisionsbegründung muß innerhalb eines Monats nach Verkündung dieses Urteils bei dem Bundesarbeitsgericht

in Bonn eingelegt werden. Die Revisionsbegründung muß innerhalb eines Monats nach Verkündung dieses Urteils

bei dem Bundesarbeitsgericht in Bonn eingelegt werden. Die Revisionsbegründung muß innerhalb eines Monats

nach Verkündung dieses Urteils bei dem Bundesarbeitsgericht in Bonn eingelegt werden. Die Revisionsbegründung

muß innerhalb eines Monats nach Verkündung dieses Urteils bei dem Bundesarbeitsgericht in Bonn eingelegt

werden. Die Revisionsbegründung muß innerhalb eines Monats nach Verkündung dieses Urteils bei dem Bundesarbeitsgericht

in Bonn eingelegt werden. Die Revisionsbegründung muß innerhalb eines Monats nach Verkündung dieses Urteils

bei dem Bundesarbeitsgericht in Bonn eingelegt werden. Die Revisionsbegründung muß innerhalb eines Monats

nach Verkündung dieses Urteils bei dem Bundesarbeitsgericht in Bonn eingelegt werden. Die Revisionsbegründung



Ausgefertigt

Mannheim

den 26. Juli 1960

195

Der Urkundensammler der Geschäftsstelle

des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg
Außenkammer Mannheim

Arbeitsgerichtsinspektor

Rechtsmittelbelehrung für Fälle, in denen die Revision nicht zugelassen wurde.

Mit Urteilsausfertigung verbinden und Vorblattungstelle abgeben bzw. mit Dienststempel versehen.

Verordn. Nr. 4 (Bst.)

Die Verletzung der Urhebergeplacht kann nachteilig
auch nicht darin gesehen werden, das die Beklagten die
Bittstellen, die zur Beschädigung der Gitarre des Klägers
führte, nicht leisteten. Die unbestrittene Tatsache,
das bei dieser Gelegenheit auch der Klügel der Beklagten
stark beschädigt wurde, spricht eindeutig dafür, das die
Beklagten von dem A n a n n selbst über-
tracht wurden und ihrer nicht Wert werden. In n -
t e n . Das die ungelassene Stilverstärkung in einem
derartigen Kasse erwartet würde, war nicht ohne weiteres
vorhersehbar und ein früheres Kinnerschreiben gegen einseil-
ne mangelige Güte (evtl. durch Kollisionsnahme der Polizei)
Geeignit nicht notwendig und nicht zumutbar. Hingegen
war es zumutbar, das der Klügel sich der Reparatur ent-
zog, sein wertvolles Instrument in Sicherheit brachte
und sich nicht damit befaßt, das ihm das Kinnerschreiben
relativ von den Beklagten abgenommen würde. Ist angenommen

Die Kartonschädigung beträgt auf § 97 SFG.
Geg. Dr. Gehmann
Geg. Dr. Gehmann
Landesverwaltungsamt
Geg. Dr. Gehmann

Ausgefertigt
den 26. Juli 1960
Für den Vorsitz der Geschäftsstelle
des Landesverwaltungsamtes Baden-Württemberg
Ausgenommen Mannheim
[Signature]
Arbeitsgemeinschaft



Beglaubigte Abschrift

Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

- Außenkammer -

Im Namen des Volkes!

URTEIL

Geschäftszeichen:

7 Sa 50/60
2 Ca 106/60 Mhm

In allen Eingaben bitte das
vorstehende Geschäfts-
zeichen angeben

In dem Rechtsstreit

Wilhelm S c h l ä b i t z , Musiker
Köln-Bickendorf, Erlenweg 11

Verkündet ~~der~~
am 19. Juli 1960 ~~KX~~

Kläger
Ber. Kläg.

gez. Peters

Angestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

~~und Berufskläger~~

Prozeßbevollmächtigter:

Gew. Sekr. P. Fröhlich, Köln, Hans Böckler-Platz 9

gegen die Gastwirte

1) Israel B i a l s k i ,
2) Ruwin E d e l s t e i n ,
Mannheim K.2.31/32

Beklagte
und Berufungsbeklagte

Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanw. Prof. Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich,
Mannheim A.2.1

wegen Schadensersatzes

Beachten Sie die mit dieser
Ausfertigung verbundene
Rechtsmittelbelehrung.

hat das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Außenkammern
in Mannheim

auf die mündliche Verhandlung vom

19. Juli 1960 durch

Landesarbeitsgerichtsdirektor Dr. Oehmann

als Vorsitzenden

und die Landesarbeitsrichter

Diemer und Hopf

als Beisitzer

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil
des Arbeitsgerichts Mannheim vom 12.5.1960
wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Tatbestand:

Der Kläger ist Mitglied einer Kapelle, die im Monat Dezember 1959 in dem Tanzkabarett "Weindorf" der Beklagten musizierte. Der Kläger ist Gitarrist und spielte auf seiner eigenen Gitarre. In der Silvesternacht entstand in dem Lokal eine Schlägerei, in die die Musiker verwickelt wurden. Dabei wurden u.a. die Gitarre des Klägers und der Flügel der Beklagten beschädigt.

Der Kläger ist der Meinung, daß die Beklagten für seinen Schaden, den er mit 828,- DM beziffert, aufzukommen hätten, und hat mit Klage zum Arbeitsgericht Mannheim beantragt, die Beklagten zur Zahlung von 828,- DM zu verurteilen.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt und ihre Haftung für den Schaden verneint mit der Begründung, sie hätten die Schlägerei nicht verhindern können, zumal nach einer Auskunft der Staatsanwaltschaft der Kläger die Situation durch einen Schuß aus einer Gaspistole selbst heraufbeschworen habe.

Mit Urteil vom 12. Mai 1960 hat das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen und in den Entscheidungsgründen, auf die verwiesen wird, im wesentlichen folgendes ausgeführt: Zur Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gehöre auch die Sorgepflicht für das eingebrachte Eigentum der Arbeitnehmer. Die Sorgepflicht der Beklagten habe darin bestanden, das Aufkommen von Schlägereien im Lokal und deren Übergreifen auf das Musikpodium möglichst zu verhindern. Dieser Pflicht seien die Beklagten durch Beauftragung von zwei Arbeitnehmern mit der Überwachung des Lokals voll nachgekommen. Eine Pflicht, die mitgebrachten Musikinstrumente zu versichern, habe nicht bestanden. Eine Anspruchsgrundlage für den Schadensersatzanspruch sei nicht erkennbar.

Gegen dieses dem Kläger am 20.5.1960 zugestellte Urteil ließ er am 31.5.1960 Berufung einlegen und diese nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis 14.7.1960 mit Schriftsatz vom 5.7., welcher am gleichen Tage beim Landesarbeitsgericht einging, begründen. Er läßt vortragen:

Das Arbeitsgericht irre über den Inhalt der Sorgfaltpflicht. Diese habe wirksame Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Lokal und zur Sicherheit der Arbeitskräfte der Musiker erfordert. Am fraglichen Abend habe sich nur ein Ordner im Lokal befunden, der zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Lokal nicht genügt habe. Die Beklagten, die selbst im Lokal anwesend gewesen seien, hätten aus dem Verhalten der Gäste ab 23 Uhr merken müssen, daß ein Ordner nicht genüge, und einen weiteren Ordner herbeiholen oder noch besser die Polizei benachrichtigen müssen. Es sei auch eine Versicherung der Instrumente geboten gewesen, da in "Weindorf" schon früher Schlägereien vorgekommen seien. Die von den Beklagten erwähnte Gaspistole habe den Schlagzeuger gehört und sei während der Tätlichkeiten in der Garderobe gelegen.

Für den Kläger wird b e a n t r a g t ,

das Urteil des Arbeitsgerichts aufzuheben
und die Beklagten als Gesamtschuldner zur
Bezahlung von 828,- DM zu verurteilen.

Für die Beklagten wird

Zurückweisung der Berufung

b e a n t r a g t und vorgetragen:

Es seien noch niemals zuvor Musikinstrumente beschädigt worden. Die Musiker seien stark angetrunken gewesen und hätten das Übergreifen der Streitigkeiten auf das Podium selbst verschuldet. Auch bei anderer Gelegenheit hätten

sie sich gegen Gäste provozierend benommen.
Obwohl wie auch sonst üblich zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Beklagte K d e l s t e i n und ein Ordner gegenwärtig gewesen seien, sei eine Unterbindung des Streites nicht möglich gewesen, zumal durch den Schuß aus der Gaspistole alles voll Quaal gewesen sei. Der Schaden werde auch der Höhe nach bestritten.

Entscheidungsgründe:

Die nach dem im Urteil des Arbeitsgerichts festgesetzten Streitwert statthafte Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden; sie konnte jedoch keinen Erfolg haben.

Das Arbeitsgericht hat zutreffend eine Fürsorgepflichtverletzung der Beklagten verneint.

Zwar ist heute allgemein anerkannt, daß sich die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers auch ohne ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung auf die vom Arbeitnehmer berechtigterweise an die Arbeitsstätte mitgebrachten Sachen erstreckt. Das gilt aber grundsätzlich nur für die Sachen, die der Arbeitnehmer während der Arbeit abstellt oder ablegt und auf die er während der Arbeit nicht selbst achten kann (vergl. Hueck-Hipperley Lehrb. Bd. I S. 372, Nikisch Lehrb. Bd. I S. 414, Wenjou in "Betrieb" 1952 S. 330, Denecke in "Betriebs-Berater" 1950 S. 27, Endemann in AB-Blätter "Haftung des Arbeitgebers II" unter C I 3). Soweit dem Arbeitnehmer eigene Sorgepflichten zuzurechnen sind, widerspricht es dem Gedanken des Eigentümerrisikos, das Einbringen der Sachen in den Betrieb aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses - selbst wenn ihre Verwendung arbeits erforderlich ist - dazu zu benutzen, das primäre Eigentümerrisiko auf den Arbeitgeber abzuwälzen (vergl. Balle in "Recht der Arbeit" 1950 S. 91).

1. The first part of the report deals with the general situation of the country and the progress of the work during the year. It also mentions the results of the various investigations and the work of the different departments.

2. The second part of the report deals with the results of the various investigations and the work of the different departments.

3. The third part of the report deals with the results of the various investigations and the work of the different departments. It also mentions the results of the various investigations and the work of the different departments.

4. The fourth part of the report deals with the results of the various investigations and the work of the different departments. It also mentions the results of the various investigations and the work of the different departments.

5. The fifth part of the report deals with the results of the various investigations and the work of the different departments. It also mentions the results of the various investigations and the work of the different departments.

6. The sixth part of the report deals with the results of the various investigations and the work of the different departments. It also mentions the results of the various investigations and the work of the different departments.

7. The seventh part of the report deals with the results of the various investigations and the work of the different departments. It also mentions the results of the various investigations and the work of the different departments.

8. The eighth part of the report deals with the results of the various investigations and the work of the different departments. It also mentions the results of the various investigations and the work of the different departments.

Da die Gitarre des Klägers zu einer Zeit beschädigt wurde, zu welcher er sie benutzte und selbst auf sie achten konnte, kommt eine Verletzung der Fürsorgepflicht des dargelegten Inhalts nicht in Betracht.

Nun erscheint es allerdings nicht ausgeschlossen, daß den Arbeitgeber ausnahmsweise eine weitergehende Fürsorgepflicht für eingebrachte Sachen trifft und diese Pflicht sich auch auf Gegenstände erstreckt, welche sich in der Obhut des Arbeitnehmers befinden. Diese Ausnahme ist aber nur dann berechtigt, wenn die Sachen des Arbeitnehmers durch die Einbringung in den Betrieb des Arbeitgebers ganz besonders gefährdet sind, ohne daß der Arbeitnehmer zur Abwendung der Gefahr hinreichend in der Lage wäre. Die erweiterte Fürsorgepflicht müßte in diesem Falle praktisch in der Pflicht des Arbeitgebers zur Versicherung der Sachen bestehen. Für die Instrumente von Musikern kann das aber grundsätzlich nicht angenommen werden. Die Musikinstrumente sind nur so lange, insbesondere diebstahls-, gefährdet, als sie abgestellt werden. Wenn sie benutzt werden, besteht keine besondere Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung durch Dritte. Selbst für Lokale, in denen bisweilen gerauscht wird, besteht keine Lebenserfahrung dahingehend, daß die Instrumente der Musiker dadurch in Mitleidenschaft gezogen werden. Raufereien spielen sich meistens nur zwischen Gästen oder zwischen Gästen und Ordnungspersonal ab; Musiker (und damit ihre Instrumente) hingegen bleiben von solchen Streitigkeiten regelmäßig unberührt, wenn sie sich selbst nicht hineinmischen und nicht selbst Streit anfangen. Auch für das Lokal der Beklagten kann nichts anderes gelten. Da somit eine besondere Gefährdung der Instrumente nicht angenommen werden kann, bestand auch keine erweiterte Fürsorgepflicht der Beklagten und damit keine Pflicht, die Instrumente gegen Beschädigung durch Dritte zu versichern.

Index

Eine Verletzung der Fürsorgepflicht kann schließlich auch nicht darin gesehen werden, daß die Beklagten die Situation, die zur Beschädigung der Gitarre des Klägers führte, nicht meisterten. Die unbestrittene Tatsache, daß bei dieser Gelegenheit auch der Flügel der Beklagten stark beschädigt wurde, spricht eindeutig dafür, daß die Beklagten von den **A u s w ü c h s e n** selbst überrascht wurden und ihrer nicht Herr werden **k o n n - t e n**. Daß die ausgelassene Silvesterstimmung in einen derartigen Exzeß ausarten würde, war nicht ohne weiteres vorhersehbar und ein früheres Einschreiten gegen einzelne unruhige Gäste (evtl. durch Zuhilfenahme der Polizei) deshalb nicht notwendig und nicht zumutbar. Hingegen war es zumutbar, daß der Kläger sich der Kauferei entzog, sein wertvolles Instrument in Sicherheit brachte und sich nicht darauf verließ, daß ihm das Eigentümerisiko von den Beklagten abgenommen würde.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

gez. Dr. Oehmann

gez. Diemer

Für den ortsabwesend in
Urlaub befindlichen
Landesarbeitsrichter Hopf:

gez. Dr. Oehmann

Für die Richtigkeit der Abschrift
Mannheim, den 26. Juli 1960
Der **Urkundsbeamte** der Geschäftsstelle
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg
Aussenkammern Mannheim



Kelridg
Arbeitsgerichtsinspektorin

For the Republic of Austria
Ministry of the Interior
Department of the Federal Police
Vienna, 1010
1.6.1990

Attestation of the
Ministry of the Interior



**Öffentliche Sitzung
des Landesarbeitsgerichts
Baden-Württemberg
Außenkammer**

Geschäftsz.: **7 Sa. 50 / 60**
2 Ca 106/60 Mhm

Gegenwärtig:

**Landesarbeitsgerichtsdirektor
Dr. Oehmann**

als Vorsitzender

Landesarbeitsrichter **Diemer**

Landesarbeitsrichter **Hopf**

als Beisitzer

Angest. Peters

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

**Ref. Becker erteilt aufgrund
seiner Untervollmacht
an Gew.Sekr. Locherer
Untervollmacht.**

Abschrift

f.d. Bekl.

Mannheim, den **19. Juli** 19 **60**

In dem Rechtsstreit

Schläbitz

**Kläger
Ber.Kläg.**

gegen

**1) Israel Bialski,
2) Ruwin Edelstein**

**Beklagte
Ber.Bekl.**

erschienen bei Aufruf

1. für de **n** Berufungskläger und **f.Rechtsschutz-**
sekretär Karl Hofmann: Gew.Sekr.Aug.
Locherer, und Ref.Walter Becker mit
Untervollmacht
2. **für die** Berufungsbeklagte **n in Person und**
RA Prof.Dr.Dr.h.c.Herm.Heimerich.

Es wurde festgestellt, daß das Urteil des ersten Rechtszuges
de **m** Berufungskläger am **20. Mai** 19 **60**
zugestellt und daß die Berufungsschrift am **31.Mai**
19 **60**, die Berufungsbegründung — nach Verlängerung der
Berufungsbegründungsfrist bis zum **14.7.** 19 **60**
am **5.Juli 1960** bei dem Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg- Außenkammer - **Mannheim**
eingegangen ist.

Der Vertreter de **s** Berufungskläger — verlas — ~~nahm~~
~~Bezug auf~~ — den Antrag **aus Schriftsatz vom**
25.5.1960 (ABl.30).

Der Vertreter de **r** Berufungsbeklagten — ~~verlas~~ ~~nahm~~ **stellte**
~~Bezug auf~~ — den Antrag ~~des Schriftsatzes vom~~
auf kostenpflichtige Zurückweisung der
Berufung.

Die Parteivertreter verhandelten sodann zur Sache .

./.

Nach geheimer Beratung erging und wurde verkündet folgendes

Urteil :

Im Namen des Volkes

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Mannheim vom 12.5.1960 wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Die wichtigsten Entscheidungsgründe wurden bekanntgegeben.

Der Vorsitzende:

Der Urkundsbeamte:

gez. Dr. Oehmann

gez. Peters

**Öffentliche Sitzung
des Landesarbeitsgerichts
Baden-Württemberg
Außenkammer**

Mannheim, den 19. Juli 19 60

In dem Rechtsstreit

Geschäftsz.: 7 Sa. 50 / 60
2 Ca 106/60 Mhm

Schläbitz

**Kläger
Ber.Kläg.**

gegen

- 1) **Israel Bialski,**
- 2) **Ruwin Edelstein**

**Beklagte
Ber.Bekl.**

Gegenwärtig:

**Landesarbeitsgerichtsdirektor
Dr. Oehmann**

als Vorsitzender

Landesarbeitsrichter **Diemer**

Landesarbeitsrichter **Hopf**

als Beisitzer

Angest. Peters

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

**Ref. Becker erteilt aufgrund
seiner Untervollmacht
an Gew.Sekr. Locherer
Untervollmacht.**

erschieden bei Aufruf

1. für de **n** Berufungskläger und f. Rechtsschutz-
sekretär **Karl Hofmann: Gew.Sekr. Aug.
Locherer, und Ref. Walter Becker mit
Untervollmacht**
2. für d **ie** Berufungsbeklagte **n in Person und
RA Prof. Dr. Dr. h. c. Herm. Heimerich.**

Es wurde festgestellt, daß das Urteil des ersten Rechtszuges
de **m** Berufungskläger am **20. Mai** 19 **60**
zugestellt und daß die Berufungsschrift am **31. Mai**
19 **60**, die Berufungsbegründung — nach Verlängerung der
Berufungsbegründungsfrist bis zum **14.7.** 19 **60**
am **5. Juli 1960** bei dem Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg — Außenkammer — **Mannheim**
eingegangen ist.

Der Vertreter de **s** Berufungskläger — verlas — ~~nahm~~
~~Bezug auf~~ — den Antrag **aus Schriftsatz vom**
25.5.1960 (ABl.30).

Der Vertreter de **r** Berufungsbeklagten — ~~verlas~~ stellte
~~Bezug auf~~ — den Antrag ~~den Schriftsatz vom~~
auf kostenpflichtige Zurückweisung der
Berufung.

Die Parteivertreter verhandelten sodann zur Sache .

./.

Nach geheimer Beratung erging und wurde verkündet folgendes

Urteil :

Im Namen des Volkes

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Mannheim vom 12.5.1960 wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Die wichtigsten Entscheidungsgründe wurden bekanntgegeben.

Der Vorsitzende:

gez. Dr. Oehmann

Der Urkundsbeamte:

gez. Peters

Für die Richtigkeit der Abschrift
Mannheim, den 26. Juli 1960
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg
Aussenkammern Mannheim



Arbeitsgerichtsinspektorat

Mannheim, den 19. Juli 1960

A k t e n v e r m e r k

Nach zweistündiger Verhandlung auf dem Landesarbeitsgericht,
die in Gegenwart der beiden Mandanten stattfand, wurde durch
Urteil die Berufung des Schläbitz kostenpflichtig zurückgewie-
sen.

vh

Ren Froschger pen
verleht.

Pflanzung
der Wiese.

Denkmal des
Ackerbauers.

25. 2. 60
man mag
gepflanzte bei Ackerbau

Ackerbau ermitteln,

Lange Jahre

Munte habe in

Stapel gemacht

Penne mit dem.

Worte beibringen.

Kopie
von
beibringen
in der
Lage

Bempe mid Koolupli-Wy
Lunthyanen

Öffentliche Sitzung
des Arbeitsgerichts

Mannheim, den 6. April 1960

Geschäftszeichen: 1 Ca. 82/60 /

Gegenwärtig:

In dem Rechtsstreit *)

Arbeitsgerichtsrat Dr. Rolland

als Vorsitzender

Gustav Wilhelm Schläbitz, Musiker,

Arbeitsrichter

Kläger

Arbeitsrichter

als Beisitzer

gegen

Gerichtsreferendar Merk

~~Angehörige Holderbach~~

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

1. Jsrael Bialski,
2. Ruwin Edelstein,

wegen Schadensersatz

Beklagte

erschienen bei Aufruf

1. für Kläger, Rechtsschutzsekretär Karl Hofmann,
Vollmacht bei den Akten,

2. beide Beklagte n.

Es fand eine Güteverhandlung statt, die folgendes Ergebnis hatte:

~~Es fand eine Güteverhandlung statt. Sie hatte folgendes Ergebnis: xxxxxxxx erfolglos~~

Die Parteien sind einig darüber, daß als verklagt gilt:

1. Jsrael Bialski,
2. Ruwin Edelstein.

Hierauf erging und wurde verkündet

Gerichtsbeschuß:

1.) Der Rechtsstreit wird zuständigkeitshalber an die Kammer II
abgegeben.

2.) Neuer Termin wird von Amts wegen bestimmt.

Der Vorsitzende:

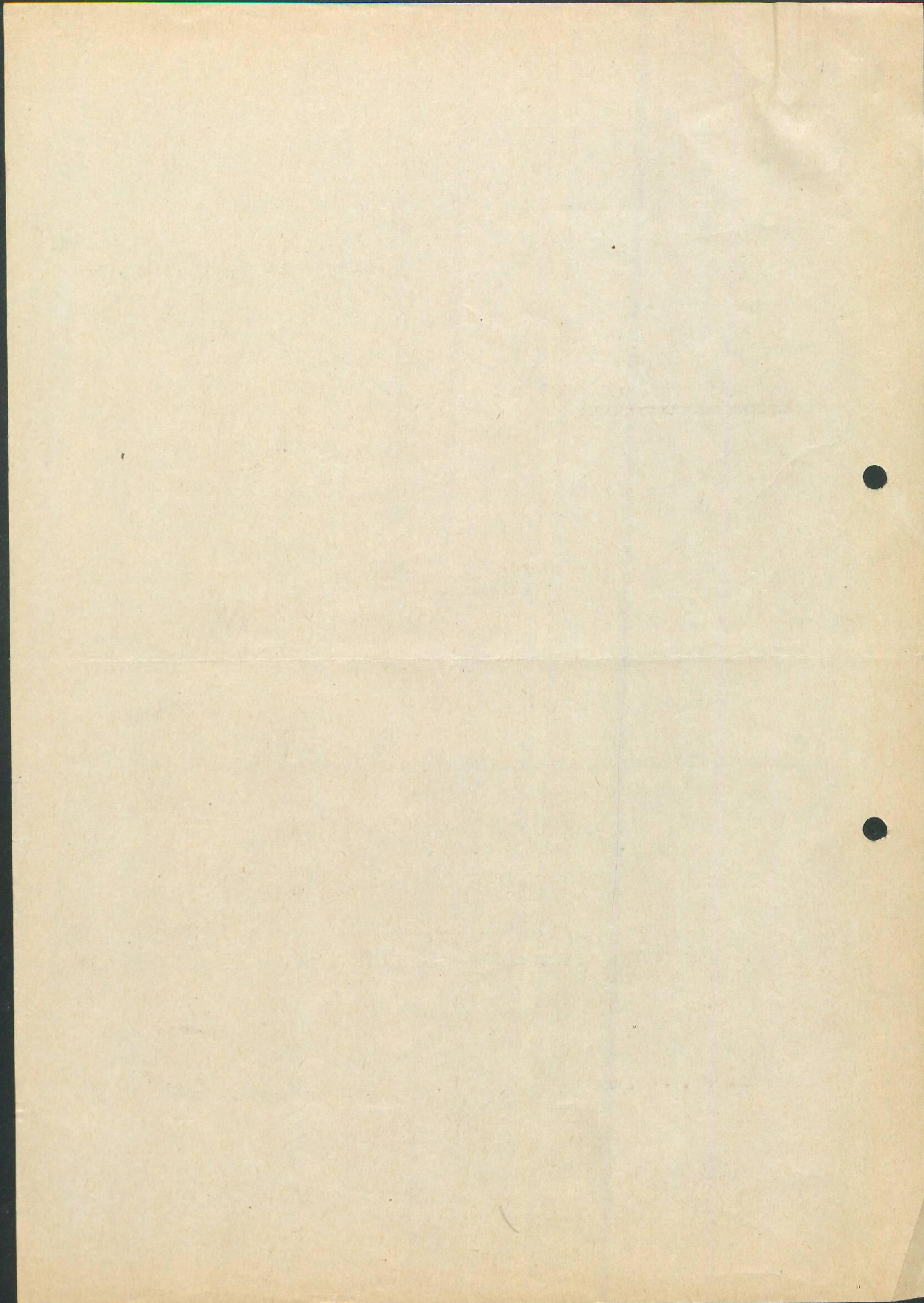
Der Urkundsbeamte:

gez. Dr. Rolland

gez. Merk

Am Lohl.

*) Wenn das Protokoll einen Vergleich enthält, sind die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter und die Prozeßbevollmächtigten nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort genau zu bezeichnen.



Geschäftsstelle des
Arbeitsgerichts Mannheim
Geschäftszeichen: Ca 1 Ca 82/60

Mannheim, den 30. März 1960

(Bei allen Eingaben angeben)

Fernsprecher:

An

Ladung

In Sachen Gust. Wilh. Schläbitz/Weindorf Tanzkab.
wegen Forderung

Sie werden, — nachdem Sie gegen den Zahlungsbefehl vom
rechtzeitig Widerspruch erhoben haben und die An-
beraumung eines Termins zur Streitverhandlung beantragt worden
ist, — unter Mitteilung einer beglaubigten Abschrift der am
bei Gericht eingegangenen Klageschrift —
zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites auf
Mittwoch, den 6. April 1960, nachmittags 14.45 Uhr,

vor das **Arbeitsgericht Mannheim**, I 4, 2, 3 Treppen,
Sitzungszimmer 33 geladen.

Sie werden ersucht, um die Verhandlung vorzubereiten, Einwendungen und
Beweismittel unter genauer Bezeichnung der zu beweisenden Tatsachen unver-
züglich dem Gericht schriftlich in zwei Stücken mitzuteilen.

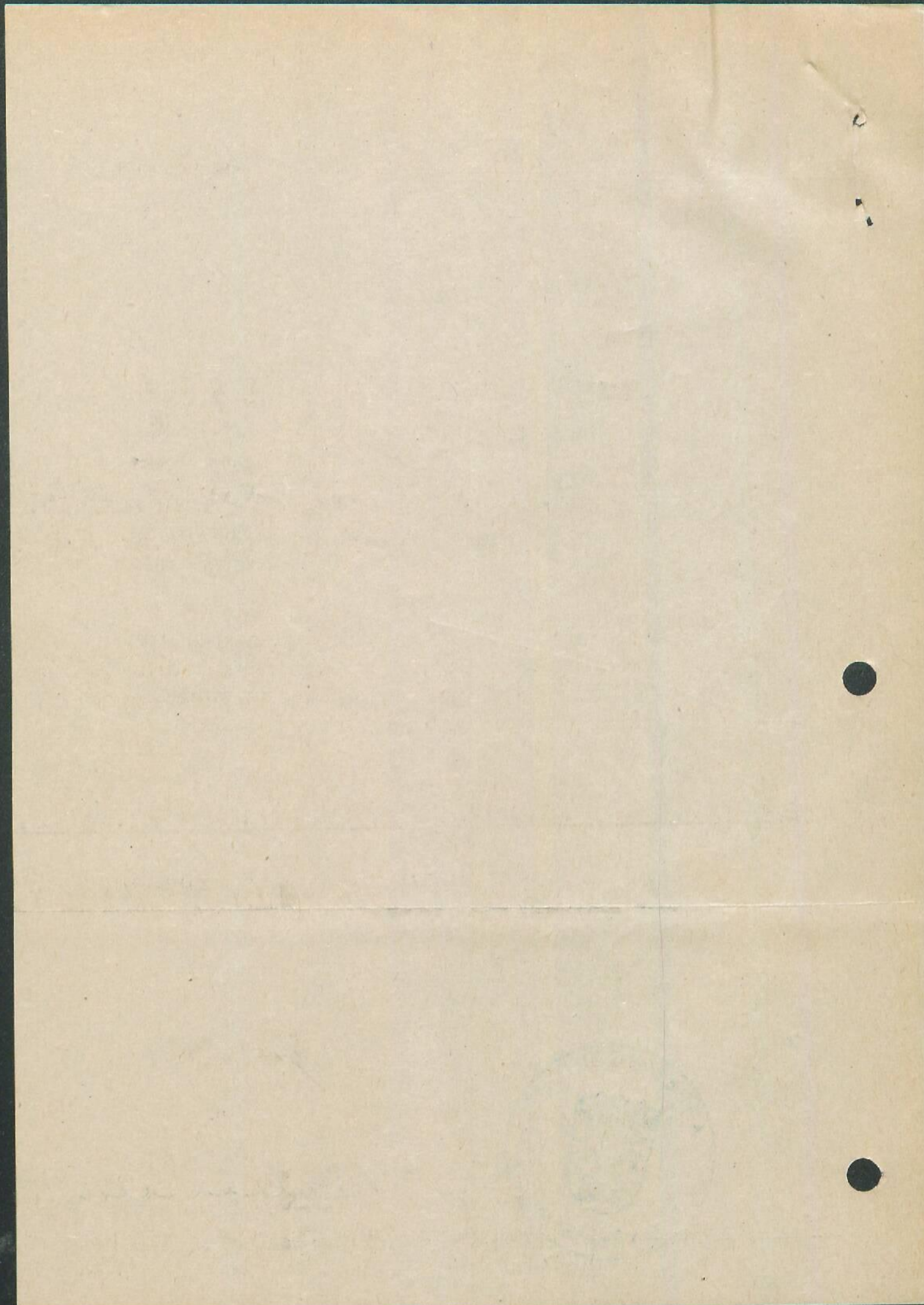
**Ihr Erscheinen im Termin wird jedoch durch eine solche Mit-
teilung nicht entbehrlich.**

Wenn Sie nicht selbst kommen und sich auch nicht durch eine mit schrift-
licher Vollmacht versehene volljährige Person vertreten lassen, kann auf Antrag
Versäumnisurteil gegen Sie ergehen. In diesem Fall müßten Ihre schriftlichen
Mitteilungen unberücksichtigt bleiben.



[Handwritten signature]
Arbeitsgerichtsoberinspektor

Oru Behl



Deutscher Gewerkschaftsbund
Ortsausschuß Mannheim
Rechtsabteilung

Mannheim, den 25. März 1960
Ho/Ki.

AM 25. 3. 1960
MANNHEIM

An das
Arbeitsgericht
Mannheim
L 4, 2-3

K l a g e

In Sachen

des Gustav Wilhelm Schläbitz,
Musiker, Köln-Bickendorf, Erlenweg 11,

vertreten durch Rechtsschutzsekretär
Karl Hofmann, Mannheim, O 4, 8/9,

g e g e n

"WEINDORF", Tanzkabarett, *Gm. & Fp,*
Inh. R. Edelstein,
Mannheim, K 2, 31/32,

w e g e n

Schadenersatz.

Unter Vollmachtsvorlage zeige ich hiermit höflich an, daß ich
den Kläger vertrete.

Auftragsgemäß erhebe ich

K l a g e

mit dem Antrag:

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger DM 828.-- als
Schadenersatz zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, die Kosten des Verfahrens zu
tragen.

Zur Begründung trage ich folgendes vor:

Der Kläger war vom 1.12. bis 31.12.1959 mit dem Harry Pohls
Chico-Quartett bei der Beklagten als Musiker engagiert.

In der Nacht vom 31.12.1959 zum 1.1.1960 kam es in dem Lokal
der Beklagten zwischen verschiedenen Gästen des Hauses zu
einer wüsten Schlägerei, die sich nach einiger Zeit auf das
ganze Lokal und das Podium der Musikkapelle übertrag. Dabei
wurde die Gitarre des Klägers - Marke "LE-vin de Lux - schwer
beschädigt. Ein Gutachten über diesen Schaden liegt der Klage-
schrift in Abschrift bei. Das Original dieses Gutachtens stell-
te der Kläger der Beklagten zu.

1933

1. Einleitung

In diesem

Vertrag wird zwischen dem Gewerkschaftsbund und dem Arbeitgeber vereinbart, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, dem Gewerkschaftsbund die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Interessen der Arbeitnehmer zu vertreten.

2. Zweck und Zwecksetzung

Der Zweck dieses Vertrages ist es, die Interessen der Arbeitnehmer zu vertreten und die Zusammenarbeit zwischen Gewerkschaft und Arbeitgeber zu fördern. Der Vertrag soll die Grundlage für die Beziehungen zwischen beiden Parteien bilden.

3. Inhalt

Der Inhalt dieses Vertrages umfasst die folgenden Punkte:
1. Die Gewerkschaft hat das Recht, die Interessen der Arbeitnehmer zu vertreten und die Zusammenarbeit zwischen Gewerkschaft und Arbeitgeber zu fördern.
2. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Gewerkschaftsbund die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Interessen der Arbeitnehmer zu vertreten.
3. Der Gewerkschaftsbund ist verpflichtet, die Interessen der Arbeitnehmer zu vertreten und die Zusammenarbeit zwischen Gewerkschaft und Arbeitgeber zu fördern.
4. Der Vertrag soll die Grundlage für die Beziehungen zwischen beiden Parteien bilden.

4. Schlussbestimmungen

Der Vertrag tritt am 1.1.1933 in Kraft und gilt für die Dauer von 10 Jahren.

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren geschlossen, von denen jedes eine Partei erhält.

Der Vertrag wird in der deutschen Sprache geschlossen.

Der Vertrag wird in der deutschen Sprache geschlossen.

Der Vertrag wird in der deutschen Sprache geschlossen.

Der Vertrag wird in der deutschen Sprache geschlossen.

Der Vertrag wird in der deutschen Sprache geschlossen.

Am Abend des 1. Januar 1960 trat der Kläger mit dem obengenannten Quartett ein neues Engagement in der China-Bar in Köln an. Der Kläger war gezwungen, sich eine Leihgitarre zu nehmen, bis die eigene Gitarre wieder repariert war. Die Rechnung über die Leihgitarre - ausgestellt von Herrn Willi Schweden, Köln-Nippes, Beuelsweg 7 - über DM 67,50 stellte der Kläger ebenfalls der Beklagten zu.

Da der Kläger der Meinung war, daß die Beklagte für die ihm aus der Schlägerei erwachsenen Schäden haftbar ist, weil dies alles während seiner Arbeitszeit geschah, wandte er sich mit Schreiben vom 5.1., 28.1. und 15.2.1960 an die Geschäftsleitung der Beklagten mit der Bitte, ihm den entstandenen Schaden zu ersetzen. Abschriften der Schreiben vom 5.1. und 28.1.1960 liegen der Klageschrift bei.

Auf sein Schreiben vom 15.2.1960 erhielt der Kläger dann von der Steuerberaterin der Beklagten einen Brief, der in Abschrift beigefügt ist. In diesem Brief wird die Bitte des Klägers auf Schadenersatz abschlägig beschieden mit dem Hinweis auf eine Auskunft der Staatsanwaltschaft Mannheim und der ungeheuerlichen Unterstellung, der Kläger hätte durch einen Schuß aus seiner Gaspistole auf einen Gast die ganze Situation heraufbeschworen.

Der Kläger erklärt, daß er nie in seinem Leben eine Gaspistole besessen und den fragwürdigen Schuß nie abgegeben habe und auch nicht abgegeben haben kann, wie sich aus der Einsicht in die beigefügte vom Kläger angefertigte Skizze ersehen läßt.

Der Kläger bemerkt hierzu noch, daß er nicht der Erste sei, dem man diesen Schuß aus einer Gaspistole, der während der schon beschriebenen Schlägerei gefallen sein soll, zuschreibe. Gerüchteweise sei zunächst der Schlagzeuger Cornelis Klinkenberg, wohnhaft in Wormerveer/Holland, Warmoesstraat 15, dieser Tat beschuldigt worden, dann einige Zeit später, als die Kapelle bereits in Köln arbeitete, gerüchteweise der Orchesterleiter Harry Pohl und ~~nur~~er, der Kläger, diesmal aber ganz offiziell.

Das Antwortschreiben des Klägers an die Steuerberaterin der Beklagten, Frau Marg. Schneider, Mannheim, P 7, 6/7, sowie seine Anfrage bei der Staatsanwaltschaft in Mannheim bezüglich der schon erwähnten Auskünfte liegen abschriftlich der Klageschrift bei.

Am 1. Januar 1950 trat der Kläger mit dem oben-
nannten, statuiert ein neues Engagement in der Gärtnerei in
Köln an. Der Kläger war gewöhnlich, nicht eine Leistung zu
leisten, die die eigene Leistung wieder ersetzt war. Die
Festsetzung über die Leistung - ausgestellt von Herrn
Herrn, Köln-Rhein, Kreisweg 7 - über 21,50 stellte
der Kläger ebenfalls der Festsetzung an.

Im Jahr 1950 trat der Kläger mit dem oben-
nannten, statuiert ein neues Engagement in der Gärtnerei in
Köln an. Der Kläger war gewöhnlich, nicht eine Leistung zu
leisten, die die eigene Leistung wieder ersetzt war. Die
Festsetzung über die Leistung - ausgestellt von Herrn
Herrn, Köln-Rhein, Kreisweg 7 - über 21,50 stellte
der Kläger ebenfalls der Festsetzung an.

Am 1. Januar 1950 trat der Kläger mit dem oben-
nannten, statuiert ein neues Engagement in der Gärtnerei in
Köln an. Der Kläger war gewöhnlich, nicht eine Leistung zu
leisten, die die eigene Leistung wieder ersetzt war. Die
Festsetzung über die Leistung - ausgestellt von Herrn
Herrn, Köln-Rhein, Kreisweg 7 - über 21,50 stellte
der Kläger ebenfalls der Festsetzung an.

Am 1. Januar 1950 trat der Kläger mit dem oben-
nannten, statuiert ein neues Engagement in der Gärtnerei in
Köln an. Der Kläger war gewöhnlich, nicht eine Leistung zu
leisten, die die eigene Leistung wieder ersetzt war. Die
Festsetzung über die Leistung - ausgestellt von Herrn
Herrn, Köln-Rhein, Kreisweg 7 - über 21,50 stellte
der Kläger ebenfalls der Festsetzung an.

Am 1. Januar 1950 trat der Kläger mit dem oben-
nannten, statuiert ein neues Engagement in der Gärtnerei in
Köln an. Der Kläger war gewöhnlich, nicht eine Leistung zu
leisten, die die eigene Leistung wieder ersetzt war. Die
Festsetzung über die Leistung - ausgestellt von Herrn
Herrn, Köln-Rhein, Kreisweg 7 - über 21,50 stellte
der Kläger ebenfalls der Festsetzung an.

Die Höhe der Schadenersatzforderung geht aus der ebenfalls
beigefügten Abschrift der Aufstellung des Klägers hervor.

Ich bitte um Urteil gemäß Klageantrag.

Der Prozeßbevollmächtigte:

Hofmann

(Karl Hofmann, Rechtsschutzsekretär)

Anlagen:

Vollmacht
Abschriften

the fact that the Government of the United States
has not yet decided whether or not to
send a military mission to the Congo.

For information of the Commission

[Handwritten signature]

(Very truly yours, Secretary of State)

Very truly yours,
Secretary of State

A b s c h r i f t

Detaillierung der Schadensrechnung

1.) Reparaturkosten des Schadens an der Gitarre LEVIN DE LUX	DM 140,50
2.) Wertminderung laut Gutachten der Fa. Seb. Hahn, Köln, Limburger- str. 14, Vertreter der Fa. LEVIN	DM 620.--
3.) Leihgitarre fuer 20 Tage, ausge- stellt von Willi Schweden, Köln-Nippes, Beuelsweg 7	<u>DM 67,50</u>
Gesamtsumme:	DM 828.-- =====

Reparaturrechnung, sowie Rechnung ueber Leih-
gitarre befinden sich in Haenden der Fa. Weindorf
in Mannheim. Den Durchschlag des Gutachtens der
Firma Seb. Hahn Köln fuege ich bei.

gez. Gustav Wilhelm Schläbitz

A b s c h r i f t

22. Januar 1960

G u t a c h t e n

- . - . - . - . -

Herr Gustav Wilhelm Schläbitz, wohnhaft Köln-Bickendorf, Erlenweg 11 führte zwecks Abgabe eines Gutachtens seine Reparaturbedürftige Gitarre, Modell LEVIN DE LUX hier vor. Ergebnis der Begutachtung:

Schaden: Decke mehrfach gerissen und gesplittet, Seitenhalter zweimal gebrochen und verbogen, Tonabnehmer beschädigt und Kabelzuführung zweimal unterbrochen. Reparatur möglich, Kostenpunkt ca. DM 150.-- (einhundertfünfzig); Neuwert der Gitarre DM 1.150.-- (Eintausendeinhundertfünfzig), Alter der Gitarre ein Jahr, Abschreibung 20 %, Wert der Gitarre vor dem Schadensfall DM 920.-- (neunhundertzwanzig), Wertminderung durch Schadensfall und Reparatur ca. DM 620.-- (sechshundertzwanzig). Wert der reparierten Gitarre dann noch ca. DM 300.-- (dreihundert).

Der Gutachter ist Vertreter der schwedischen Firma LEVIN und als solcher als Sachverständiger und Gutachter kompetent.

A b s c h r i f t

Gusthelm Schlaebitz
Erlenweg 11

Köln-Bickendorf,
den 5. Januar 1960

An die Herren Direktoren
des Tanz-Kabarett "WEINDORF"

M a n n h e i m

K 2, 31-32

Sehr geehrter Herr Bialski!

Sehr geehrter Herr Edelstein!

Sehr geehrter Herr Charley!

Ich hoffe, daß Sie sich trotz des unerquicklichen Jahres-
anfanges wohlauf befinden. Ich kann Ihnen mitteilen, daß
unsere Reise nach Köln glatt verlaufen ist, nachdem Herr
Charley uns noch so liebenswürdig zur Bahn gefahren hat.
Nochmals vielen Dank, Herr Charley! -

Weswegen ich mich heute an Sie wende, können Sie sich sich-
er schon denken. Es ist wegen meiner Gitarre.

Es sieht zur Zeit so aus: Meine Gitarre ist eine schwedische
Levin. Ich habe in Köln und Umgegend trotz größter Bemühun-
gen keinen Gitarrenbauer gefunden, der bereit gewesen wäre,
meine Gitarre zu reparieren. Also muß sie nach Schweden
zur Reparatur. Das wird sich natürlich über vier bis fünf
Monate hinziehen. Zur Zeit spiele ich auf einer Gitarre, die mir
ein Kollege freundlicherweise kostenlos zur Verfügung gestellt
hat, aber einmal braucht er sie auch wieder, und dann werde
ich gezwungen sein, mir eine Leihgitarre zu besorgen.

Ich bitte Sie nun höflich, mit Ihrer Versicherung Kontakt auf-
zunehmen und festzustellen, ob Ihre Versicherung außer den an-
fallenden Reparaturkosten auch die Kosten für die Leihgitarre
übernimmt. Nach genauer Besichtigung des Schadens an meiner
Gitarre hat sich leider herausgestellt, daß er bedeutend schwer-
wiegender ist, als ich anfangs angenommen hatte, denn auch die
elektro-magnetische Anlage, die auf meiner Gitarre aufmontiert
ist, arbeitet nicht mehr.

Es tut mir leid, daß ich Ihnen nun noch Arbeit machen muß, aber
glauben Sie mir mitte, für mich ist es eine Katastrophe ohne

bzw.

eigenes Instrument zu sein. Es waere mir entschieden lieber, sie haette keinen Schaden genommen, dann waere mir viel Aufregung und Aerger - was bis jetzt schon angelaufen ist - erspart geblieben.

Lassen Sie sich nun, meine sehr geehrten Herren, von meinem augenblicklichen Pessimismus nicht anstecken, denn vieles im Leben welches so duester beginnt, endet im Glueck.

So wuensche ich Ihnen fuer dieses Geschaeftsjahr das Allerbeste, und hoffe sehr in meiner Sache bald von Ihnen zu hoeren. Aprpos - sollte Ihre Versicherung ein Gutachten ueber den Schaden an meiner Gitarre anfordern, so steht Ihnen dieses jederzeit zur Verfuegung.

Ich verbleibe bis zu Ihrer sehr geschaezten Rueckantwort

hochachtungsvoll!

A b s c h r i f t

Gustav Wilhelm Schläbitz
Köln-Bickendorf
Erlenweg 11

den 28.1.1960

EINSCHREIBEN !

An die Direktion
des Tanzkabarets "Weindorf"
ppa. Herrn R. Edelstein / Herrn Bialski

Man nehme i m

K 2, 31-32

Sehr geehrte Herren !

Ich darf annehmen, daß Sie mein Schreiben vom 5.1. ds. Js. erhalten haben.

Ich habe hier nun soweit alles klar gemacht, und ich kann Ihnen die froehliche Mitteilung machen, daß die fuer meine Gitarre maßgebende Vertretung (Fa. Seb. Hahn, Köln, Limburgerstr. 14) sich nach langem Zoegern bereit erklart hat, die Reparatur meiner Gitarre durchzuführen, welches inzwischen auch erfolgt ist. So brauche ich mein Instrument also nicht erst zur Reparatur nach Schweden zu schicken, auch eruebrigte sich so eine Leihgitarre fuer viele Monate.

Natuerlich ist durch den Schadensfall der Wert meiner Gitarre stark herabgesetzt worden, wie Sie aus beiliegendem Gutachten entnehmen koennen, und ich persoendlich bin natuerlich an einer solchen im Wert stark geminderten Gitarre nicht mehr interessiert, bin aber bereit auf Anschaffung einer neuen Gitarre zu verzichten, wenn mir die Wertminderung, die aus dem Gutachten hervorgeht, ersetzt wird.

Meine Schadensrechnung sieht dann also so aus:

1.) Reparatur der Gitarre	DM 140,50	(Siehe Rechnung)
2.) Leihgitarre	DM 67,50	(" ")
3.) Wertminderung	<u>DM 620.--</u>	(" Gutachten)
Summe	<u>DM 828.--</u>	<u>=====</u>

Ich bitte Sie nun hoefflich mir mitzuteilen, wie Sie sich die

Regelung dieser Angelegenheit denken, bezw. bitte ich Sie
sehr, mir die Stellungnahme Ihrerseits zu meinen Ausführungen
bald zukommen zu lassen.

Ich denke mir doch, daß auch Sie an einer baldigen Regelung
dieser Schadensangelegenheit interessiert sind, die mir eine
Menge Schwierigkeiten und Nerventheater eingebracht hat.
Ich hoffe ansonsten, daß bei Ihnen alles zum Besten steht und
verbleibe mit den besten Wünschen für Sie und in Erwartung
Ihrer baldigen Rückäußerung

hochachtungsvoll !

(G. W. Schläbitz)

3 Anlagen

A b s c h r i f t

Marg. Schneider
Helfer in Steuersachen

Mannheim, den 19.2.1960
Schn./Z.
P 7, 6/7, 26752

Herrn
Gusthelm Schläbitz

K ö l n - Birkendorf
Erlenweg 11

Sehr geehrter Herr Schläbitz!

Herr Edelstein hat mir Ihr Schreiben vom 15.2.1960 zur Beantwortung übergeben.

Nach Auskunft der Versicherung und der Staatsanwaltschaft Mannheim sind die Instrumente der Musiker nicht versichert. Beide Stellen haben mir mitgeteilt, daß Sie sich wegen Schadenersatz an den Täter selbsthaften müßten. Die Adressen der Beteiligten können Sie jederzeit bei der Staatsanwaltschaft Mannheim anfordern.

Der Gastwirt haftet nicht für die Instrumente. Ob allerdings ein Ersatzanspruch für Sie besteht, bezweifle ich, denn wie inzwischen ermittelt wurde, haben Sie mit Ihrer Gaspistole die Situation heraufbeschworen. Hierüber wird Ihnen die Staatsanwaltschaft auch entsprechende Auskunft erteilen.

Hochachtungsvoll

gez. M. Schneider

Abschnitt 1

Handwritten, dat 19.2.1960
Sonn. 11.
P. 1. 1. 1. 1.

Handwritten, dat 19.2.1960
Sonn. 11.
P. 1. 1. 1. 1.

Handwritten, dat 19.2.1960
Sonn. 11.
P. 1. 1. 1. 1.

Handwritten, dat 19.2.1960
Sonn. 11.
P. 1. 1. 1. 1.

Handwritten, dat 19.2.1960
Sonn. 11.
P. 1. 1. 1. 1.

Handwritten, dat 19.2.1960
Sonn. 11.
P. 1. 1. 1. 1.

Handwritten, dat 19.2.1960
Sonn. 11.
P. 1. 1. 1. 1.

Handwritten, dat 19.2.1960
Sonn. 11.
P. 1. 1. 1. 1.

Handwritten, dat 19.2.1960
Sonn. 11.
P. 1. 1. 1. 1.

Handwritten, dat 19.2.1960
Sonn. 11.
P. 1. 1. 1. 1.

A b s c h r i f t

Gusthelm Schläbitz

Köln-Bickendorf, den 20.2.60
Erlenweg 11

An

Frau Marg. Schneider
Helfer in Steuersachen

M a n n h e i m

P 7, 6/7

Betr.: Ihr Schreiben vom 19.2.1960

Sehr geehrte Frau Schneider!

Ich bestaetige Ihnen den Eingang Ihres Briefes, der fuer mich aeusserst erstaunliche Fakten enthielt.

Die Quintessenz Ihres Briefes ist also die, daß das Weindorf keinerlei Haftung fuer die Schaeden an meinem Instrument uebernehmen will.

Wuerden Sie mir bitte diese beiden Fragen beantworten:

- 1.) Wer deckt die Schaeden, die bei der Saalschlacht der Firma Weindorf entstanden sind ?
- 2.) Wer ist die Versicherung, bei der das Weindorf gegen solche Schaeden versichert ist, und unter welchem Aktenzeichen ist der Schadensfall dort registriert worden?

Am kommenden Montag uebergebe ich nun den ganzen Fall meinem Rechtsanwalt. Außerdem werde ich meine Gewerkschaft einschalten um feststellen zu lassen, ob die in Mannheim arbeitenden Musiker tatsaechlich Freiwild sind und ob ich die ungeheuerliche Unterstellung, daß ich durch einen Schuß aus meiner Gaspistole die ganze Situation verschuldet haette, einfach so hinnehmen muß. Ich denke, daß ich mich gegen solche Manoever, ganz gleich von welcher Seite sie gestartet werden und welches Endziel sie auch haben, energisch zur Wehr setzen werde.

Ueber meine naechsten Schritte sind Sie unterrichtet, weitere Schritte behalte ich mir vor.

Hochachtungsvoll !

(G. Schläbitz)

Klein-Schönau, am 20.12.30
Freitag 11

Klein-Schönau

Sehr geehrte Frau Schöner!

Ich habe Sie

am 11.12.30

am 11.12.30

am 11.12.30

am 11.12.30

am 11.12.30

am 11.12.30

am 11.12.30

am 11.12.30

am 11.12.30

am 11.12.30

am 11.12.30

am 11.12.30

am 11.12.30

am 11.12.30

am 11.12.30

am 11.12.30

am 11.12.30

am 11.12.30

am 11.12.30

am 11.12.30

am 11.12.30

am 11.12.30

am 11.12.30

am 11.12.30

(11.12.30)

A b s c h r i f t

Gustav Wilhelm Schläbitz

Köln-Bickendorf, den 20.2.60
Erlenweg 11

An die
Staatsanwaltschaft Mannheim

M a n n h e i m

Betr.: Vorfaelle im Tanzkabarett "Weindorf" am fruhen
Morgen des 1. Januar 1960

Wie Ihnen sicher aus Vernehmungsprotokollen und Anzeigen der Mannheimer Polizei bekannt sein wird, fand am fruhen Morgen des 1.1. ds.Js. in den Raeumen des Tanzkabarett "Weindorf", K 2, 31/32 eine wueste Schlaegerei statt, bei der unter diversen anderen Dingen auch meine Gitarre schwer beschaedigt wurde. Ich war zu der Zeit mit dem "Chico-Quartett" im "Weindorf" als Musiker verpflichtet.

Als ich nun der Direktion des schon bezeichneten Hauses die Rechnung ueber meinen Schaden ueberreichte, wurde mir durch die Steuerberaterin des Hauses, Frau Marg. Schneider, P 7, 6/7 Mannheim mitgeteilt, daB nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Mannheim das "Weindorf" mir gegenueber nicht schadensersatzpflichtig sei. AuBerden haetten die Ermittlungen der Mannheimer Staatsanwaltschaft ergeben, daB ich durch einen SchuB aus meiner Gaspistole die ganze Situation heraufbeschworen haette. So absurd mir diese Behauptungen auch erscheinen, moechte ich Sie doch sehr bitten mir mitzuteilen, ob diese Auskuenfte tatsaechlich von Ihnen gegeben worden sind.

Ich sehe Ihrer sehr geschaeetzten Antwort mit groeBem Interesse entgegen und danke Ihnen im Voraus fuer Ihre freundlichen Bemuehungen.

Hochachtungsvoll !

Gustav Wilhelm Schläbitz
Köln-Bickendorf
Erlenweg 11

5000

den 16. Juli 1960

Herrn

Ruwin Edelstein

Mannheim-Feudenheim

Wingertsbuckel 6

Sehr geehrter Herr Edelstein!

In Sachen Schläbitz bestätige ich den Empfang der von Ihnen auf meinem Büro niedergelegten Akten. Diese Akten sind aber nicht vollständig. Es fehlt vor allem die Klage und das erstinstanzielle Urteil. Ich bitte Sie, dafür zu sorgen, daß ich diese beiden Aktenstücke so rasch wie nur irgendmöglich erhalte, damit ich mich auf den Termin vom 19. Juli vorbereiten kann.

Ich habe heute morgen mit dem zuständigen Richter, Herr Dr. Oehmann, des längeren gesprochen und hatte zunächst vorgeschlagen, den Termin vom 19.7. kurz zu verlegen, damit ich eine schriftliche Berufungsbeantwortung abgeben kann. Der Richter erklärte aber, daß er vor seinem Urlaubsantritt stehe und daß er einen neuen Termin erst im September geben könne. Ich habe mich dann mit dem Richter des längeren über den Fall selbst unterhalten und habe aus den Ausführungen des Richters entnommen, daß er geneigt ist, Ihnen und Herrn Bialski Recht zu geben. Er findet, daß die Klage schlecht begründet ist und daß die Berufungsbegründung nichts Neues gebracht hat. Der Richter ist auch der Auffassung, daß die Betriebsinhaber keine Fürsorgepflicht für die Instrumente der Musiker in der Zeit haben, in der die Kapelle spielt und die Instrumente in der Hand hat. Der Richter würde sich noch dafür interessieren, wie sich die Polizei in der Angelegenheit verhalten hat. Wer hat die Polizei gerufen und was hat die Polizei festgestellt.

Ich bitte Sie, am Dienstag, den 19.7. 9.30 Uhr auf mein Büro zu kommen, damit wir uns noch kurz besprechen und dann gemeinsam zum

b.w.

Landesarbeitsgericht gehen können. Die beiliegende Vollmacht bitte ich Sie zu unterschreiben und auch durch Herrn Bialski unterschreiben zu lassen. Sie muß dem Gericht vorgelegt werden.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

den 16. Juli 1960

An das
Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg
- Kammer 7 -

M a n n h e i m
=====

A.Z.: 7 Sa 50/60

Abschrift f. Gegner anbei

Termin: 19.7.1960

In Sachen

Wilhelm S c h l ä b i t z
Musiker, wohnhaft Köln-Bicken-
dorf, Erlenweg 11

- Berufungskläger -

gegen Israel B i a l k i und
Ruwin E d e l s t e i n
Mannheim, K 2, 31/32

- Berufungsbeklagte -

wegen Schadensersatzes

zeige ich an, daß ich die Beklagten vertrete.

Vollmacht werde ich nachreichen.

Rechtsanwalt

100-10111-10

100-10111-10

100-10111-10

100-10111-10

100-10111-10

100-10111-10

100-10111-10

100-10111-10

100-10111-10

100-10111-10

100-10111-10

100-10111-10

100-10111-10

100-10111-10

100-10111-10

100-10111-10

100-10111-10

100-10111-10

100-10111-10

100-10111-10

100-10111-10

**Geschäftsstelle
des Landesarbeitsgerichts
Baden-Württemberg
Außenkammer**

Mannheim, den 5. Juli 1960

Fernsprecher: 58111

An Herren

Israel Bialski,
Ruwin Edelstein

Geschäftsz.: 7 Sa. 50 / 60

In allen Eingaben bitte das vorstehende
Geschäftszeichen angeben

Mannheim
K.2.31/32

zur Weitergabe an den Rechtsanwalt bzw. Verbands-
vertreter

In dem Rechtsstreit

Schläbitz / Bialski, Edelstein

ist Termin zur — mündlichen Verhandlung — über die Berufung — ~~den~~
~~X Einspruch und evtl. die Hauptsache — X Beweisaufnahme und — X Fortsetzung~~
~~der mündlichen Verhandlung~~

auf Dienstag, den 19. Juli 1960, 10⁰⁰ Uhr,

vor dem Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg — Außenkammer —
in Mannheim, L.4. straße Nr. 2

4. Stockwerk — Erdgeschoss — Zimmer Nr. 48 bestimmt.

Zu diesem Termin wird hiermit geladen.



Arbeitsgerichtsinspektorin

2. 11

1

III

UNITED STATES

7

SCIENCE

DEPARTMENT OF AGRICULTURE

UNITED STATES

X

UNITED STATES

S

SCIENCE

X

*Flügel
mangelhaft
bei der Fehlfahrt
wurde Kosten der Reparatur*
Deutscher Gewerkschaftsbund
Ortsausschuß Mannheim
Rechtsabteilung

*6000.- DM
Monatskronen
4 Leute Rückzahlung*
Mannheim, den 4. Juli 1960
Be/Kl.

Land. Arbeitsgericht
Baden-Württemberg
Eing. - 5 JULI 1960
Aussenkammern
Mannheim

An das
Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg
- Kammer 7 -
Mannheim

In Sachen
des Wilhelm Schlaabitz,
Musiker, wohnhaft Köln-Bickendorf,
Erlenweg 11,

- Berufungskläger -

gegen

die Herren Bialski und Edelstein,
Mannheim, K 2, 31/32,

- Berufungsbeklagte -

wegen

Schadenersatzes

A.Z.: 7 Sa 50/60

trage ich zur Berufungsbegründung folgendes vor:

Der Kläger war Mitglied einer Kapelle, die im Monat Dezember 1959 von den Beklagten in deren Tanzkabarett "Weindorf" engagiert war. Er spielte als Gitarrist auf seiner eigenen Gitarre, die er zu diesem Zweck in das Lokal mit eingebracht hatte.

In der Sylvesternacht 1959 kam es in dem Lokal der Beklagten zu einer Schlägerei, in deren Verlauf die Gitarre des Klägers erheblich beschädigt wurde. Die Reparaturkosten betrugen DM 140,50. Die Wertminderung der Gitarre wurde von einem Sachverständigen lt. Gutachten vom 22.1.1960 auf ca. DM 620.-- geschätzt. Für eine Leihgitarre, deren sich der Kläger während der Reparaturzeit bediente, mußte er DM 67,50 aufwenden.

Der Kläger beantragte vor dem Arbeitsgericht Mannheim,

die Beklagten zur Zahlung von DM 828.-- zu verurteilen.

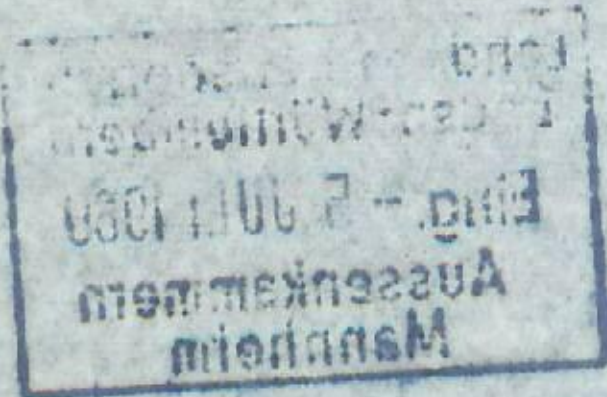
Die Höhe des Schadens blieb unbestritten.

Durch Urteil des Arbeitsgerichts Mannheim vom 12.5.1960 wurde obige Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil legte der Kläger durch den zuständigen Vertreter des DGB-Ortsausschusses Köln form- und fristgerecht Berufung ein.

Die Berufungsbegründung stützt sich auf folgende Punkte:

Das erstinstanzliche Gericht führt in seinen Entscheidungsgründen



zutreffend aus, daß die Sorgfaltspflicht für die im Eigentum der Musiker stehenden Geräte der allgemeinen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für Werkzeuge und Gerätschaften der Arbeitnehmer immanent ist. Somit unterliegt auch die Gitarre des Klägers der Sorgfaltspflicht des Arbeitgebers betreffend Unversehrtheit des Eigentums seiner Angestellten.

Das Gericht irrt jedoch über den Inhalt der Sorgfaltspflicht der Beklagten und legt obendrein dem Urteil einen nicht völlig geklärten Sachverhalt zu Grunde, der den tatsächlichen Verhältnissen in dem Lokal der Beklagten nicht entspricht.

Inhalt der Sorgfaltspflicht des Arbeitgebers ist nicht lediglich die Beauftragung zweier Ordner, sondern eine wirksame Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Lokal und Sicherheit der Arbeitsgeräte der Musiker. Dies kann im vorliegenden Falle durch zwei entsprechende Ordner gewährleistet werden.

An dem fraglichen Abend befand sich jedoch nur ein Ordner im Lokal, was - wie sich aus dem Sachverhalt ergibt - zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Lokal und zur Sicherheit der beschäftigten Musiker entschieden nicht genügte.

Wenn die Beklagten schon zwei Ordner beschäftigen müssen, so müssen sie auch dafür Sorge tragen, daß diese Ordner gerade an Tagen mit stärkerem Publikumsverkehr und Getränkekonsum, wie am Sylvester, auch auf ihrem Posten sind.

Die Beklagten, die in der fraglichen Nacht persönlich im Lokal anwesend waren, mußten bereits gegen 23 Uhr bemerkt haben, daß ein Ordner nicht mehr genügte, da zu diesem Zeitpunkt schon verschiedene Gäste anfangen zu randalieren. Da schon wurden Tische und Stühle mutwillig umgeworfen, Gläser an den Tischkanten zerbrochen und Knallfrösche und sonstige Feuerwerkskörper auf der Tanzfläche zur Explosion gebracht.

Es steht somit fest, daß bereits zwei Stunden vor Beginn der Feindseligkeiten gegenüber den Musikern ein derartiges Benehmen an den Tag gelegt wurde, woraus die im Gaststättengewerbe nicht unerfahrenen Beklagten ersehen konnten, daß in absehbarer Zeit eine wüste Schlägerei beginnen würde. Die Gefährdung der Sicherheit ihrer Angestellten und deren Eigentums war somit klar erkennbar. Die Beklagten hätten daher, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

DEPARTMENT OF THE HISTORY OF ARTS AND ARCHITECTURE

OFFICE OF THE DEAN

1100 EAST 58TH STREET

CHICAGO, ILLINOIS 60637

TEL: 773-936-5000

FAX: 773-936-5001

WWW.CHICAGOEDU.EDU

ADMISSIONS

1100 EAST 58TH STREET

durch einen Ordner nicht mehr durchzuführen war, unbedingt den anderen Ordner herbeirufen müssen oder, was entschieden besser gewesen wäre, sofort die Polizei benachrichtigen müssen, als sie sahen, daß mehrere Gäste derart mutwillig Mobiliar zerstörten.

Wenn das erkennende Gericht in seinen Entscheidungsgründen der Ansicht ist, daß die Beklagten ihrer Fürsorgepflicht mit der Beauftragung zweier Arbeitnehmer zur Überwachung voll nachgekommen seien und mehr zu tun nicht üblich sei, so ist eine derartige Auffassung doch sehr bedenklich.

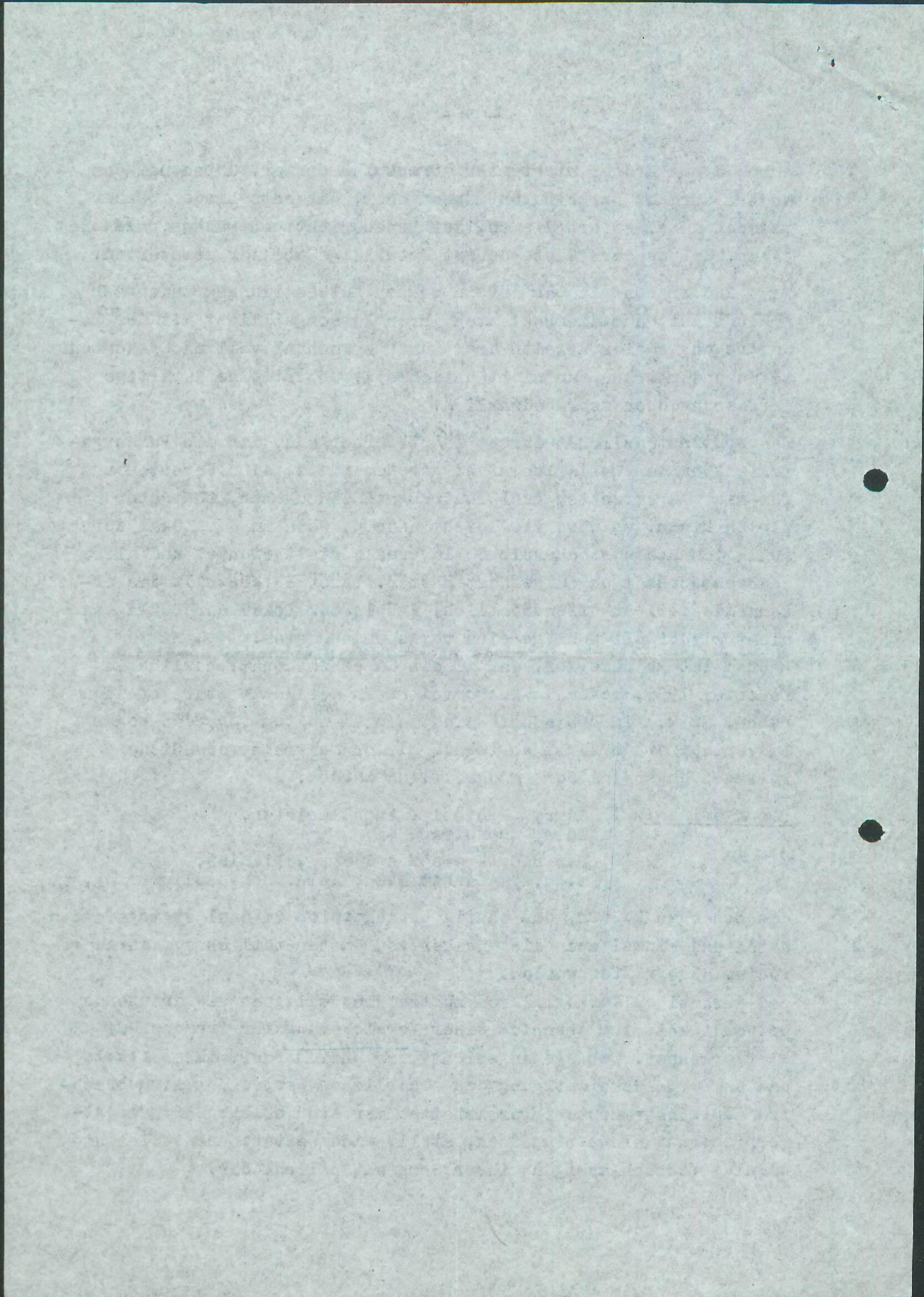
Das erstinstanzliche Gericht führt ferner aus, daß die Fürsorgepflicht es den Beklagten nicht geboten hätte, eine Versicherung für die eingebrachten Musikinstrumente einzugehen, fügt aber gleich hinzu, es wäre vielleicht anders, wenn in dem Lokal der Beklagten schon wiederholt Schlägereien stattgefunden und diese zu Sachbeschädigungen geführt hätten. Dabei unterstellt das erkennende Gericht offensichtlich, daß in dem Lokal der Beklagten nicht wiederholt Schlägereien vorgekommen seien.

Hierzu ist zu bemerken, daß allein in einem Monat, nämlich im Dezember 1959, mehrmals Ausschreitungen der Gäste stattgefunden haben. Es kam im "Weindorf" nicht einmal selten vor, daß sogar im Verlauf eines einzigen Abends gleich mehrmals verschiedene Personen gegeneinander handgreiflich wurden.

B e w e i s : 1) Harry P o h l , Kapellmeister,
Köln, Roonstraße 41,
2) Marinus K e s s e l e r , Pianist,
z.Zt. "Kabarett EVE", Köln, Hohenzollernring,

die bezeugen können, daß häufig Schlägereien im Saal stattgefunden haben und einmal auch die Musiker von Gästen tätlich auf ihrem Podium angegriffen wurden.

Bei derartigen Vorkommnissen mußten die Beklagten die dringende Notwendigkeit zum Abschluß einer Versicherung für fremdes Gut klar erkennen. Daß sie angesichts der Unsicherheit ihres Lokals und unter Berücksichtigung des erheblichen Wertes der eingebrachten Musikinstrumente ihrer Arbeitnehmer eine solche Haftpflichtversicherung nicht eingingen, stellt eine weitere höchst leichtsinnige Vernachlässigung ihrer Sorgfaltspflicht dar.



Ferner hat das erkennende Gericht die Behauptung der Beklagten, der Kläger habe mit einer Gaspistole geschossen, lediglich im Tatbestand aufgeführt, dazu jedoch in den Entscheidungsgründen überhaupt nicht Stellung genommen, obwohl der Kläger beweisen konnte, daß er nicht mit einer Gaspistole geschossen hatte, da die einzige in Frage kommende derartige Waffe dem Kollegen des Klägers, Cornelius Klinkenberg, gehörte, der sie aber während des Spiels auf dem Musikerpodium nicht bei sich hatte, sondern in der Garderobe liegenließ.

B e w e i s : Cornelius Klinkenberg,
Warmoesstraat 15, Wormerveer/Holland.

Die Behauptung der Beklagten, der Kläger habe an die Arbeitnehmerin Bolz geschrieben, er habe eine Gaspistole vergessen, und die Zeugin Bolz solle ihm diese schicken, stimmt nur insofern, als der Kläger im Auftrage des Schlagzeugers Cornelius Klinkenberg, der als Holländer des Deutschen nicht mächtig ist, für diesen jenen Brief geschrieben hat.

Über dieses Vorbringen wurde nicht Beweis erhoben; desgleichen nicht über die Behauptung, der Kläger oder andere Kapellenmitglieder hätten mit Gaspistolen geschossen.

Der Prozeßbevollmächtigte:

Hofmann

(Karl Hofmann, Rechtsschutzsekretär)

65

6.7

me

number

Aktenzeichen:

2 Ca 106/60

Vorladung

In Sachen

Schläbitz

Kläg.

gegen

1.) Bialski,
2.) Edelstein

Beklagt.

wegen

Schadensersatz

Termin zur — Verhandlung vor der Kammer — ~~und zur Beweisaufnahme~~
~~zur Verhandlung über den Einspruch und die Hauptsache~~ wird bestimmt auf

Mittwoch, den 11. Mai 1960, vorm. 9.00 Uhr

vor dem Arbeitsgericht Mannheim, L 4. 2

Sie werden zu diesem Termin geladen.

Für den Fall Ihres Nichterscheinens wird auf die Folgen der Versäumnis, die in der ersten Ladung ausdrücklich vermerkt sind, hingewiesen.

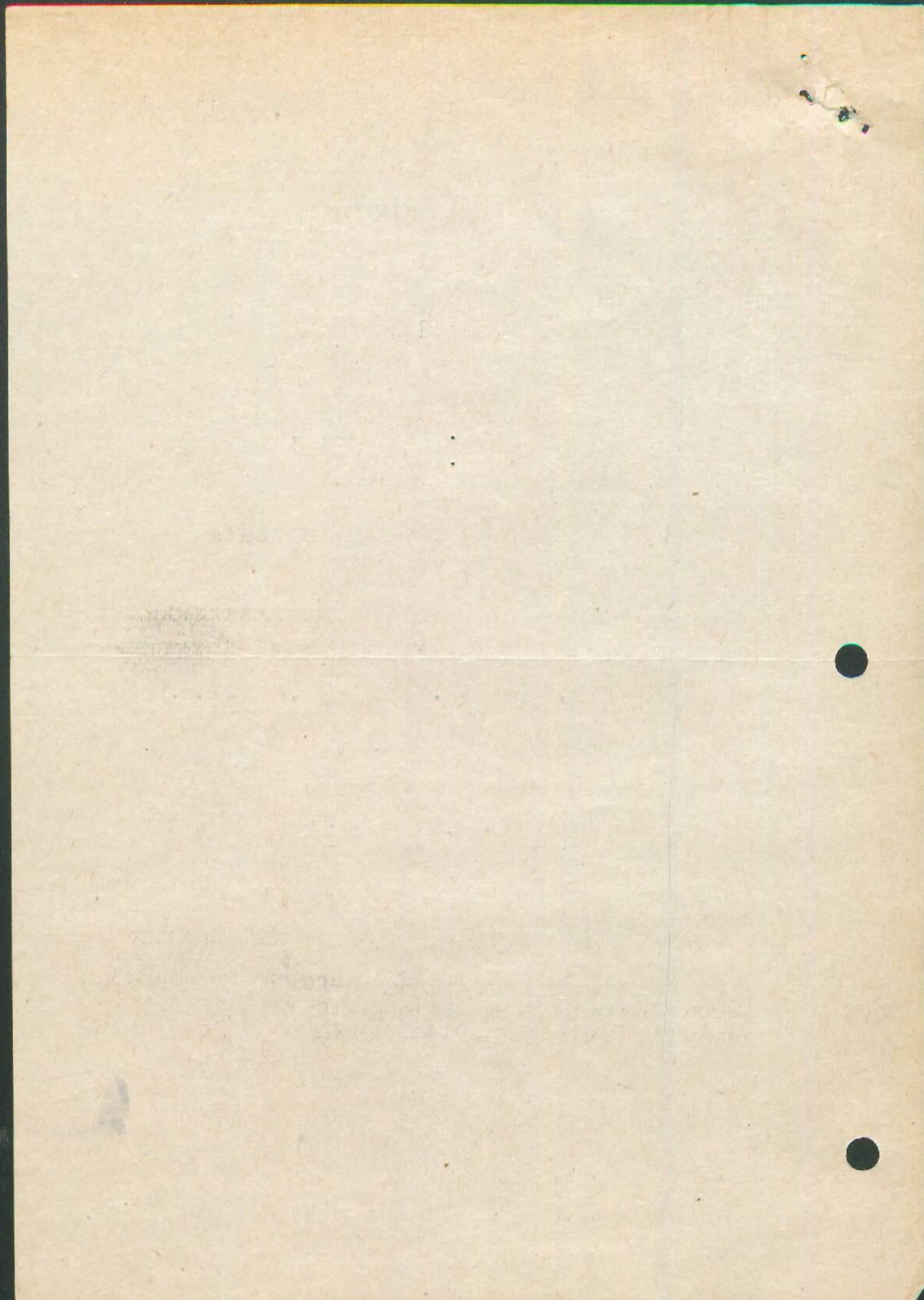
~~Abschrift des eingegangenen Beweisaufnahmeprotokolls ist beigelegt. *)~~

~~Abschrift des Einspruchs liegt bei. *)~~



[Handwritten signature]
Arbeitsgerichtsinspektor

*) Nicht zutreffendes streichen.



Öffentliche Sitzung
des Arbeitsgerichts

A b s c h r i f t .

Mannheim

, den 11. Mai

1960

Geschäftszeichen: 2 Ca. 106 / 60

Gegenwärtig:

In dem Rechtsstreit *)

Arbeitsgerichtsrat Dunkel

als Vorsitzender

Schläbitz

Arbeitsrichter Goyen

Kläger

Arbeitsrichter Kuss

als Beisitzer

gegen

Angestellte Kohl

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

1.) Bialski

2.) Edelstein

Beklagte

wegen Schadensersatzes

erschien bei Aufruf

1. für Kläger Rechtsschutzsekretär Hofmann,
Vollmacht bei den Akten

2. die Beklagte n in Person

Es fand eine streitige Verhandlung statt, die folgendes Ergebnis hatte:

Der Vertreter des Klägers stellte den A n t r a g,

die Beklagten zur Zahlung von
828.-- DM zu verurteilen.

Die Beklagten b e a n t r a g t e n
Klageabweisung.

Die Beklagten behaupteten, der Kläger und die anderen Kapellenmitglieder
hätten von sich aus die Schlägerei dadurch verursacht, daß sie mit
Gaspistolen geschossen hätten.

B e w e i s : Ermittlungen der Staatsanwaltschaft.

Die Beklagten berufen sich auf den Inhalt der Strafakten.
Die Beklagten behaupteten ferner, der Kläger sei im Besitze einer
Gaspistole gewesen, denn er habe an eine Arbeitnehmerin der Beklagten
bald nach Silvester 1959 geschrieben, er habe die Gaspistole auf dem

./.

*) Wenn das Protokoll einen Vergleich enthält, sind im Kopf die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter und die Prozeßbevollmächtigten nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort genau zu bezeichnen.

Podium vergessen; die Arbeitnehmerin möge nach der Pistole suchen und diese dem Kläger zuschicken.

B e w e i s : Zeugnis Frau Ursula B o l z, nähere Anschrift werden die Beklagten noch nachreichen.

B. u. v. :

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf:

Donnerstag, den 12. Mai 1960, nachmittags 14.00 Uhr.

Der Vorsitzende:

gez. Dunkel.

Die Urkundsbeamtin:

gez. Kohl.

Wichtig!
Genau durchlesen!

Schläbitz gegen Bialski und Edelstein
- 2 Ca 106 / 60-

Rechtsmittel-Belehrung

Gegen dieses Urteil kann nur innerhalb von

Zwei Wochen

beim **Landesarbeitsgericht** ~~Bd. Württemberg, Außenkammern Mannheim, L. 4, 2-3~~
Berufung eingelegt werden. Diese Notfrist von 2 Wochen beginnt mit der Zustellung oder
Aushändigung des vollständigen Urteils mit Tatbestand und Entscheidungsgründen.
Die Berufungsschrift **muß** von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen

Rechtsanwalt

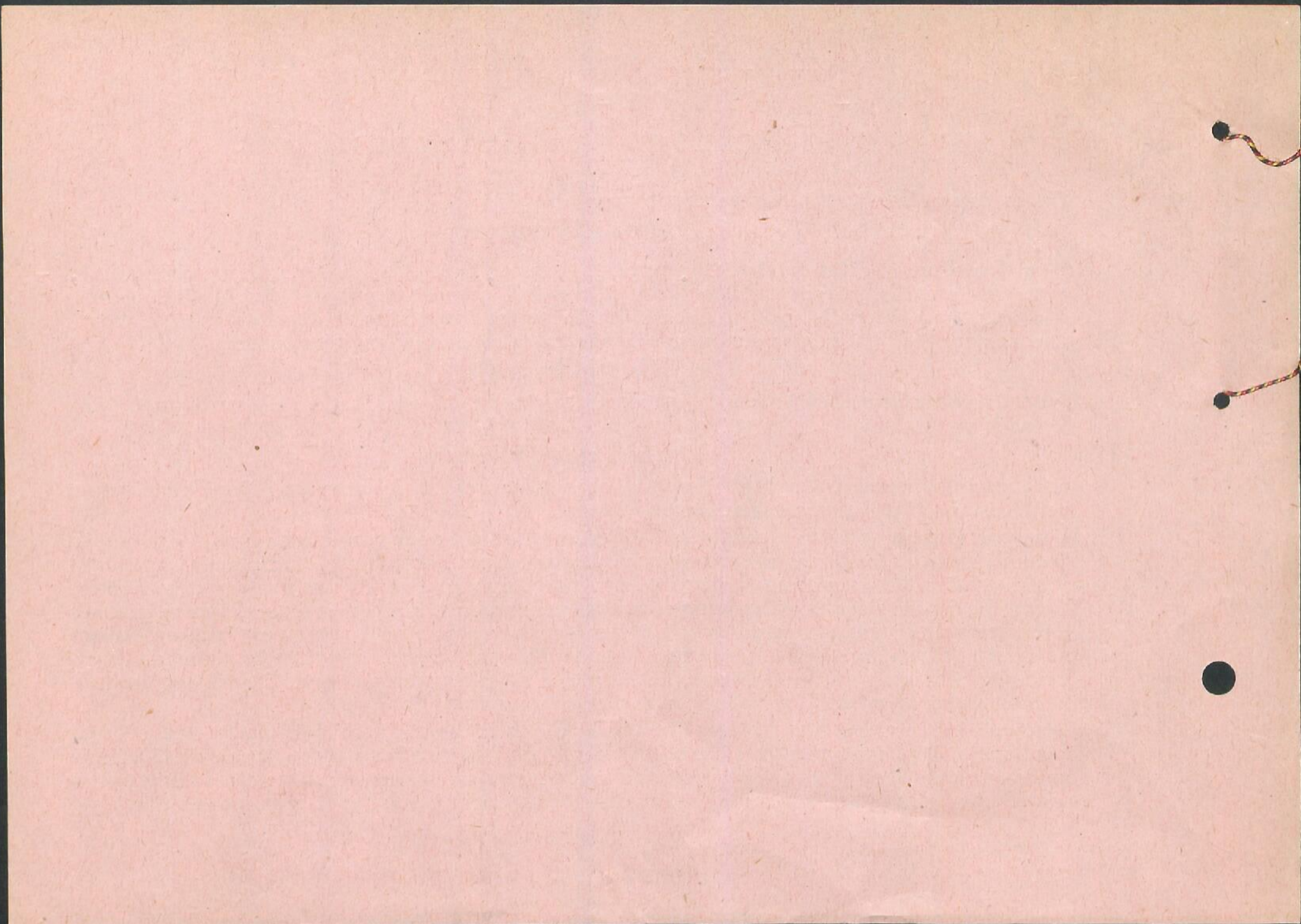
unterschrieben sein. Bei Angehörigen von Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbänden kann
sie auch von einem

Verbandsvertreter

unterzeichnet werden, der kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung der Organisation
befugt ist. Es gibt hiervon **keine Ausnahmen**.

Eine **von Ihnen selbst** unterschriebene Berufungsschrift oder von Ihnen mündlich oder tele-
graphisch eingelegte Berufung ist **keine wirksame Berufung**. Sie wahrt nicht die Berufungs-
frist, ist daher als unzulässig zurückzuweisen und verursacht Ihnen nur noch weitere Kosten.
Wenn Sie für die Berufung das **Armenrecht** beanspruchen können und die Beiordnung eines
Rechtsanwaltes beantragen, müssen Sie den Antrag unter eingehender Begründung **sofort**
nach Urteilszustellung, spätestens **eine Woche** danach stellen, damit der Rechtsanwalt inner-
halb der Berufungsfrist bestellt und die Berufung eingelegt werden kann. Sie müssen andern-
falls damit rechnen, daß Ihr Gesuch zurückgewiesen wird.

Innerhalb einer **weiteren Notfrist** von zwei Wochen, die mit dem Zeitpunkt der Einlegung
der Berufung beginnt, **muß** die Berufung schriftlich **begründet** werden. Auch diese Schrift
muß von einem Rechtsanwalt oder Verbandsvertreter unterzeichnet sein. Von Ihnen selbst unter-
schriebene Schriftsätze können beim Landesarbeitsgericht keine Berücksichtigung finden.



Arbeitsgericht

Im Namen des Volkes!

Urteil

Geschäftsz.: 2 ~~ca.~~ 106 / 60

In allen Eingaben bitte das vorstehende
Geschäftszeichen angeben

Verkündet

am 12. Mai

1960

gez. Kohl, Angestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

d es Wilhelm S c h l ä b i t z, Musiker,
Köln- Bickendorf, Erlenweg 11 Kläger

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsschutzsekretär,

gegen d ie Herren Bialski und Edelstein,
Mannheim, K 2, 31 / 32

Beklagte

— Prozeßbevollmächtigter:

wegen Schadensersatzes

hat das Arbeitsgericht in Mannheim

auf die mündliche Verhandlung vom 11. Mai 1960

durch Arbeitsgerichtsrat Dunkel als Vorsitzenden

und die Arbeitsrichter Goyen und Kuss

als Beisitzer

für Recht erkannt:

Beachten Sie die mit dieser Ausfer-
tigung verbundene Rechtsmittelbe-
lehrung.

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger trägt die Kosten des
Rechtsstreits.

III. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 828.— DM festgesetzt.

gez. Goyen

gez. Dunkel

gez. Kuß

Der Betrag der Kosten wird wie folgt festgestellt:

a) Gerichtskosten	DM
b) de zu erstattende Kosten	DM

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist Mitglied einer Kapelle, die im Monat Dezember 1959 von den Beklagten für deren Tanzkabarett „Weindorf“ engagiert war. Er ist Gitarrist und spielte auf seiner eigenen Gitarre. Silvester 1959 entstand in dem Lokal eine Schlägerei, die sogleich auf das Musikpodium übergriff. Dabei wurde die Gitarre des Klägers beschädigt. Die Reparaturkosten betrugen 140.50 DM. Die Wertminderung der Gitarre wird von einem Sachverständigen in einem Gutachten vom 22.1.1960 auf ca. 620.--DM geschätzt. Für eine Leihgitarre mußte der Kläger 67.50 DM aufwenden.

Der Kläger ist der Meinung, daß die Beklagten für den Schaden aufzukommen haben, der ihm durch die Schlägerei entstanden ist, weil die Gastwirte das Risiko einer Schlägerei in ihrem Lokal zu tragen und daher für Schaden aus Schlägereien zu haften hätten. Der Kläger b e a n t r a g t daher,

die Beklagten zur Zahlung von 828.-- DM zu verurteilen.

Die Beklagten stellen den A n t r a g,

die Klage abzuweisen.

Sie meinen, der Gastwirt hafte nicht für die Instrumente der Musiker. Die Instrumente seien auch nicht versichert gewesen. Im Lokal sei es noch niemals - weder vor noch nach Silvester - zu einer Schlägerei gekommen, die ein Herbeirufen von Polizei und Beschädigungen von Mobiliar oder gar Musikinstrumenten zur Folge gehabt habe. 2 Arbeitnehmer seien ständig im Lokal

anwesend und hätten nur die Aufgabe, Zwischenfälle, die durch angetrunkene Gäste hervorgerufen werden könnten, gar nicht erst auffällig werden zu lassen oder möglichst ohne Aufsehen zu bereinigen. Im vorliegenden Falle hätten diese beiden Arbeitnehmer die Schlägerei nicht verhindern können. Laut Auskunft der Staatsanwaltschaft habe der Kläger durch einen Schuß aus seiner Gaspistole die Situation heraufbeschworen. Schon deshalb könne er keinen Schadensersatzanspruch stellen.

Der Kläger bestreitet, die Behauptung, daß er mit einer Gaspistole geschossen habe.

Wegen des Vorbringens des Klägers im einzelnen wird auf die Klageschrift und die Anlagen dazu Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Den Beklagten war als Arbeitgeber bezüglich der vom Kläger in das Lokal mitgebrachten Gitarre eine Obhuts- und Sorgfaltspflicht unmittelbar aus dem Arbeitsvertrag erwachsen. Diese Sorgfaltspflicht für das im Eigentum des Arbeitnehmers stehende, eingebrachte Arbeitsgerät ist grundsätzlich als der allgemeinen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers immanent anzusprechen. (Vgl. hierzu: Bulla, Die Sorgfaltspflicht des Arbeitgebers um eingebrachtes Arbeitnehmer- Eigentum, - RdA Heft 3 /1950 S.88 ff-; Endemann, Haftung des Arbeitgebers für eingebrachte Sachen des Arbeitnehmers, - AR Blattei, D-Blatt Haftung des Arbeitgebers II-)

Inhalt der Sorgfaltspflicht der Beklagten war es u.a., daß sie die ihnen zumutbaren üblichen Maßnahmen trafen, um ein Aufkommen von Schlägereien im Lokal und insbesondere ein Übergreifen auf das Musikpodium möglichst zu verhindern. Dieser Pflicht waren die Beklagten durch die Beauftragung von 2 Arbeitnehmern mit der Überwachung des Lokals voll nachgekommen. Mehr zu tun, war

nicht üblich. Die Fürsorgepflicht gebot es auch nicht, eine Versicherung für die eingebrachten Musikinstrumente einzugehen (vgl. Endemann aaO unter C II 1d). Anders wäre es vielleicht, wenn in dem Lokal der Beklagten schon wiederholt Schlägereien stattgefunden und diese zu Sachbeschädigungen geführt hätten.

Das Vorbringen des Klägers läßt nicht erkennen, welche aus der Sorgspflicht des Arbeitgebers für die eingebrachte Gitarre sich ergebende Verpflichtung die Beklagten schuldhaft verletzt haben sollen. Die Haftung der Beklagten für den entstandenen Schaden setzt nach deutschem Recht ein Verschulden voraus. Eine Garantiehaftung des Arbeitgebers für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen des Arbeitnehmers ist in deutschen Gesetzen nicht normiert, insbesondere betreffen die §§ 701 ffBGB nur Gäste, aber nicht Arbeitnehmer der Gastwirte. Es ist nicht behauptet, daß eine Garantiehaftung für einen Verlust oder eine Beschädigung der Musikinstrumente vereinbart wurde. Demnach fehlt jeder rechtliche Haftungsgrund für die eingeklagte Schadensersatzforderung, weil die Beklagten den Schaden nicht schuldhaft herbeigeführt haben und sie auch nicht die Garantie dafür übernommen oder durch Gesetz auferlegt erhalten haben, daß die eingebrachten Musikinstrumente der Arbeitnehmer unversehrt bleiben und nicht verloren gehen.

Die Klage war daher abzuweisen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, weil er im Rechtstreit unterlegen ist (§ 46 ArbGGes; § 91 ZPO).

gez. Dunkel.

Reichlautende Ausfertigung wurde dem Kl.-Vertr. am 20. Mai 1960 zugestellt.



Ausgefertigt

Mannheim, den 24.5.1960

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

des Arbeitsgerichts

Arbeitsgerichtsmannheim

Herren Israel Bialski,
Ruwin Edelstein
"Weindorf" Tanzkabarett GmbH

Mannheim
K.1.31/32

Landesarbeitsgericht
Baden - Württemberg
Aussenkammern Mannheim

Mannheim, den 2.6.60. ~~1959~~
L 4,2
Ruf 531 11

7 Sa 52/60
2 Ca 106/60 Mhm

In Sachen
Schläbitz

gegen Bialski
Edelstein
wegen Schadensers.

Anliegend wird die am 1.6.1960
eingegangene Berufungsschrift übersandt mit dem Hinweis, dass
die Parteien vor dem Landesarbeitsgericht durch einen Rechts-
anwalt oder einen Vertreter der Gewerkschaft - wirtschaftlichen
Vereinigungen vertreten sein müssen.



Ausgefertigt: 15.6.1960.
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Landesarbeitsgerichts, Ba.-Wü.
Aussenkammern Mannheim

gez. Dr. Oehmann

[Handwritten signature]
Arbeitsgerichtsinspektorin



Deutscher Gewerkschaftsbund
Ortsausschuß Mannheim
Rechtsabteilung

Mannheim, den 31. Mai 1960
Ho/Ki.

Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg
Eing. - 1. JUNI 1960
Aussenkammern
Mannheim

An das
Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg AK
Mannheim
L 4, 2-3

B e r u f u n g

In Sachen

des Wilhelm S c h l ä b i t z ,
Musiker, Köln-Bickendorf, Erlengweg 11,

vertreten durch Rechtsschutzsekretär
Karl Hofmann, Mannheim, O 4, 8/9,

g e g e n

die Herren Bialski und Edelstein,
Mannheim, K 2, 31/32,

w e g e n

Schadenersatz.

Mit dem Versprechen, Vollmacht auf mich lautend nachzureichen,
zeige ich hiermit höflich an, daß ich den Kläger und Berufungs-
kläger verträte.

Auftragsgemäß lege ich gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Mann-
heim vom 12.5.1960 - mir zugestellt am 20.5.1960 - Gesch.Z.:
2 Ca 106/60 - form- und fristgerecht

B e r u f u n g

ein mit dem Antrag:

1. das Urteil des Arbeitsgerichts Mannheim vom 12.5.1960
aufzuheben und dem Berufungskläger den mit der Klage
begehrten Schadenersatz in Höhe von DM 828.-- zuzu-
sprechen;
2. die Berufungsbeklagten zu verurteilen, die Kosten des
Verfahrens zu tragen.

Die Begründung erfolgt innerhalb der gesetzlich zugelassenen Not-
frist. Gegebenenfalls wird Antrag auf Verlängerung dieser Frist ge-
stellt, da im Augenblick der Beschäftigungsort des Berufungsklä-
gers nicht bekannt ist.

Der Berufungskläger wurde von mir über die zuständige Gewerk-

Landwirtschaftliche
Forschungsinstitut
Eing. 1. Juli 1933
Aussondierung
Mannheim

Deutscher Gewerkschaftsbund
Ordnungs-Mannheim
Rechtsabteilung

schaft angeschrieben, zu dem Urteil des Arbeitsgerichts Mannheim Stellung zu nehmen. Die zuständige Gewerkschaft ist bemüht, den Berufungskläger zu erreichen, um mit ihm die Angelegenheit zu besprechen.

Der Prozeßbevollmächtigte:

Hofmann

(Karl Hofmann, Rechtsschutzsekretär)

Deutscher Gewerkschaftsbund
Ortsausschuß Mannheim
Rechtsabteilung

An das
Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg
- Kammer 7 -
M a n n h e i m

A.Z.: 7 Sa 50/60

Mannheim, den 13. Juni 1960
Ho/Ki.



In S a c h e n
des Wilhelm S c h l ä b i t z ,
Musiker, wohnhaft Köln-Bickendorf,
Erlenweg 11,
g e g e n
die Herren Bialski und Edelstein,
Mannheim, K 2, 31/32,
w e g e n
Schadenersatzes

ziehe ich hiermit, nachdem mir bekanntgeworden ist, daß der Rechts-
schutzsekretär Fröhlich, Köln, gegen das Urteil des Arbeitsgerichts
Mannheim vom 20.5.1960 mit Datum vom 25.5.1960 Berufung eingelegt
hat, meine Berufung vom 31.5.1960 zurück.

Zu gleicher Zeit zeige ich dem Gericht hiermit an, daß ich in die-
ser Sache in Untervollmacht vertrete. Die Untervollmacht füge
ich diesem Schreiben bei.

Der Unterbevollmächtigte:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Hofmann".

Anlage: Untervollmacht

(Karl Hofmann, Rechtsschutzsekretär)

Erstausgabe
Ausgaben
Mannheim

Deutscher Gewerkschaftsbund
Rechtsabteilung

2

1

[Handwritten signature]

Herren Israel Bialski,
Ruwin Edelstein
"Weindorf" Tanzkabarett GmbH

Mannheim
K.1.31/32

Landesarbeitsgericht
Baden - Württemberg
Aussenkammern Mannheim

Mannheim, den 2.6.60, 1959
L 4,2
Ruf 531 11

7 Sa 50/60
2 Ca 106/60 Mhm

In Sachen

Schläbitz

gegen Bialski,
Edelstein

wegen Schadensers.

Anliegend wird die am 31.5.1960
eingegangene Berufungsschrift übersandt mit dem Hinweis, dass
die Parteien vor dem Landesarbeitsgericht durch einen Rechts-
anwalt oder einen Vertreter der Gewerkschaft wirtschaftlichen
Vereinigungen vertreten sein müssen.



Ausgefertigt: 15.6.1960.
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Landesarbeitsgerichts Bä. Wü.
Aussenkammern Mannheim

gez. Dr. Oehmann

[Handwritten signature]
Arbeitsgerichtsinspektorin

1875

1875

1875

1875

1875

1875

1875

1875

DGB

DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND · ORTSAUSSCHUSS KÖLN (STADT UND LAND)

An das
Landesarbeitsgericht
Mannheim/Baden-Württ.

Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg
Eing. 31. MAI 1960
Aussenkammern
Mannheim

KÖLN / Hans - Böckler - Platz 9
FERNRUF 54049
BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT
NORDRHEIN-WESTF. A. G., KÖLN
KONTO-NR. H 2003
POSTSCHECKKONTO: KÖLN 73956

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Fr/K

Datum
25. Mai 1960

Betrifft:

In Sachen

des Wilhelm Schläbitz, Musiker, wohnh., Köln-Bickendorf,
Erlenweg 11,

gegen

- 1.) Bealski,
- 2.) Edelstein, Mannheim/K2,

K 2/ 31/32

lege ich gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Mannheim
vom 12.5.60 - 2 X 106/60

B e r u f u n g

=====

ein.

Ich werde beantragen,

das Urteil des Arbeitsgerichts Mannheim
vom 12.5.60 wird aufgehoben und die
Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt,
an den Kläger DM 828.-- zu zahlen.

Die Begründung folgt.

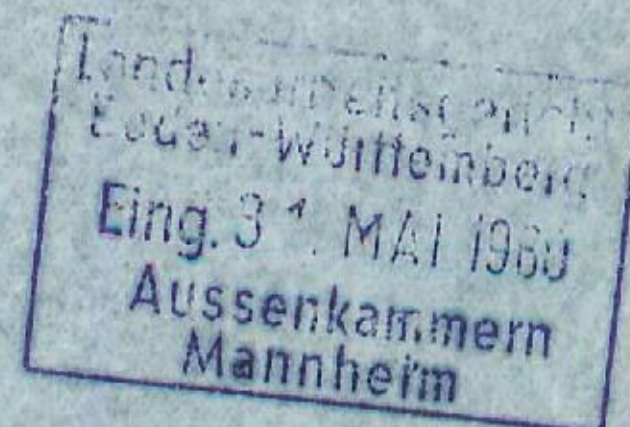
Anlage
Vollmacht

(P.Fröhlich)

1. 1. 1951
Ausgaben
1. 1. 1951
Ausgaben
1. 1. 1951
Ausgaben

An das
Landesarbeitsgericht

Mannheim/Baden-Württ.



Fr/K

25. Mai 1960

In Sachen

des Wilhelm Schläbitz, Musiker, wohnh., Köln-Bickendorf,
Erlenweg 11,

gegen

- 1.) Bealski,
- 2.) Edelstein, Mannheim/K2,

K 2/ 31/32

lege ich gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Mannheim
vom 12.5.60 - 2 X 106/60

B e r u f u n g

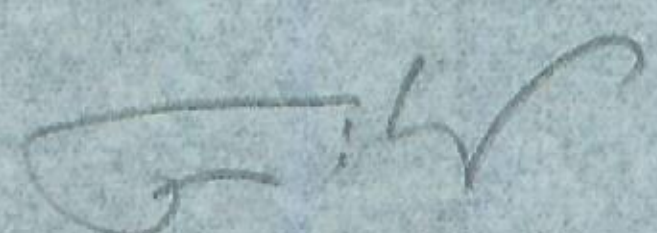
ein.

Ich werde beantragen,

das Urteil des Arbeitsgerichts Mannheim
vom 12.5.60 wird aufgehoben und die
Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt,
an den Kläger DM 828.-- zu zahlen.

Die Begründung folgt.

Anlage
Vollmacht


(P. Fröhlich)

Landesbibliothek
Koblenz
Eing. 3. Mai 1900
Ausserkammern
Mannheim

Erstausg.

Das Buch ist Eigentum der Landesbibliothek Koblenz

Es ist nicht gestattet, das Buch aus der Bibliothek zu entleihen

Die Benutzung des Buches ist nur für die Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zulässig

Die Landesbibliothek Koblenz

(Koblenz)

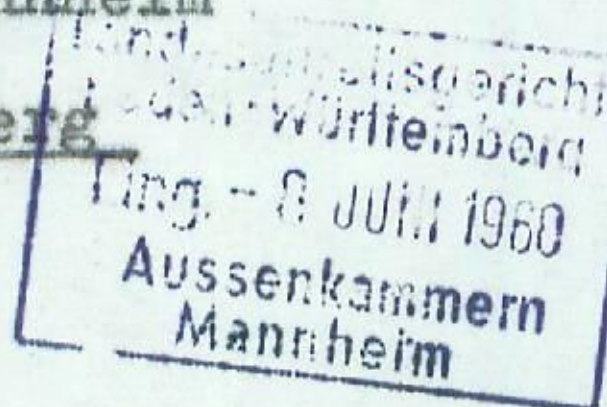
1900

DGB

DEUTSCHER GEWERKSCHAFTSBUND · ORTSAUSSCHUSS KÖLN (STADT UND LAND)

An das
Landesarbeitsgericht Mannheim

Mannheim/Baden-Württemberg



KÖLN / Hans-Böckler-Platz 9

FERNRUF 540 49

BANK FÜR GEMEINWIRTSCHAFT
NORDRHEIN-WESTF. A. G., KÖLN
KONTO NR. H 2003

POSTSCHECKKONTO: KÖLN 739 56

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

LAG 26/60 Fr/K

Datum 7. Juni 1960

Betrifft:

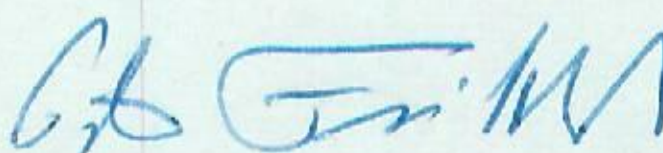
In Sachen

Schläbitz ./.

1. Bialski,
2. Edelmann,

7 Sa. 50/60

bitte ich, die Frist für die Berufungsbegründung um
1 Monat zu verlängern. Weil es sich um eine Sache handelt,
bei der der Kläger in Köln, die Beklagten aber in Mannheim
wohnen, war es bisher noch nicht möglich, die notwendigen
Erkundigungen in Mannheim einzuholen.


(P. Fröhlich)

DCB

DEUTSCHER VERKEHRSDIENST - OBERBÜSCHEN KÖLN (STADT UND LAND)

Ausgegeben am
1. 12. 1951
Köln



An das
Landesarbeitsgericht Mannheim
Mannheim/Baden-Württemberg

Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg
Eing. - 8. Juni 1960
Aussenkammern
Mannheim

LAG 26/60 Fr/K

7. Juni 1960

In Sachen

Schläbitz ./.

1. Bialski,
2. Edelmann,

7 Sa. 50/60

bitte ich, die Frist für die Berufungsbegründung um
1 Monat zu verlängern. Weil es sich um eine Sache handelt,
bei der der Kläger in Köln, die Beklagten aber in Mannheim
wohnen, war es bisher noch nicht möglich, die notwendigen
Erkundigungen in Mannheim einzuholen.

(P.F.öhlich)

Mannheimer
 Ausverkauf
 Aug. 8. 1898

Landesarbeitsgericht Bd-Wrttbg
Außenkammern Mannheim

- Kammer 7 -

Ausfertigung

f.d. Bekl.

In Sachen

Schläbitz / 1. Bialski
2. Edelman

Aktz. 7 Sa 50/60
2 Ca 106/60 Mhm

Beschluß vom 9.6.1960:

Auf Antrag des Klägers wird die Berufungsbegründungsfrist
verlängert bis 14. Juli 1960.

Der Vorsitzende:

gez. Dr. Oehmann.

Ausgefertigt

den 195.....

Mannheim

Der Urku. des amts der Geschäftsstelle
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg
Außenkammern Mannheim



Ausstellung

Bundesratstagung
Anwesenheit

In

Kammer

1. Sitzung
2. Sitzung

1. Sitzung
2. Sitzung

1. Sitzung

1. Sitzung
2. Sitzung

1. Sitzung

1. Sitzung

Ausstellung

1. Sitzung
2. Sitzung
3. Sitzung



